# DIE STÜTZE

## Journal *von* Behinderten *für* Behinderte und ihre Freunde

***Liebe Leserinnen und Leser!***

Daß Sie jetzt, im Sommer, diese umfangreiche Doppelnummer der STÜTZE in den Händen halten können, ist in hohem Maße dem nicht erlahmenden Engagement der Redaktion, der Korrespondenten, dem Verlag, dem neugeschaffenen Vertrieb zu verdanken. Doch was nützte all dieser Aufwand, wäre an der Basis unserer Bewegung nicht so viel los, worüber berichtet oder informiert werden muß bzw. kann? Und dabei ist uns klar, daß noch viel mehr geschieht, von dem wir bisher noch nichts erfahren! Deshalb wiederhole ich gleich hier die Bitte, uns zu schreiben, damit wir Ihre Erfahrungen veröffentlichen können. Dennoch spiegelt sich in unserem Blatt schon jetzt die elementare Kraft wider, mit der Menschen mit Behinderungen sowie deren Angehörige und Freunde ihre eigenen Interessen selbst wahrnehmen. Und diese Initiative geben wir nicht mehr aus der Hand! Sei es das individuelle Gespräch im kleinsten Ort, sei es die große Demo vor dem Berliner Roten Rathaus, sei es die Veröffentlichung des Schwerbehindertengesetzes in der vorigen oder des Sozialhilfegesetzes in dieser STÜTZE, seien es Anschubfinanzierungen für Kreisverbände oder theoretische Debatten über Konzeptionen menschenwürdigen Wohnens, integrativer Bildung für Jeden, sicherer Arbeitsplätze, behindertenfreundlichen Bauens, ambulanter

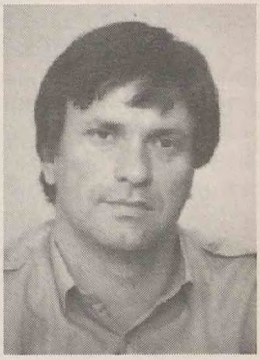

*Dr. Ilja Seifert*

**IN DIESEM HEFT:**


- **Für selbstbestimmtes Leben** *Seiten 3–5*
- **Sozialhilfegesetz** *Seiten 6–13*
- **anstoß** *Seiten 17–25*
- **Behinderte in den USA** *Seiten 32–34*
- **Rollstuhltanz** *Seiten 36–37*
- **Sport** *Seiten 38–40*
- **Post** *Seiten 41–48*
- **Guter Rat** *Seite 49*



1. Jhg., Nr. 11+12/90
30. Juli 1990
Preis 2 DM

sozialer Dienste, behindertengerechten öffentlichen Personenverkehrs oder der Aufbau einer flächendekkenden Sozialrechtsberatung – überall sprießen kräftige Keime auf unserem eigenen Grund und Boden: in unserem Behindertenverband.

Es ist nicht zu übersehen, daß das auch Neider, Nörgler und Naseweise auf den Plan ruft. Da droht man uns gerichtliche Schritte gegen unseren Namen an, weil er angeblich einen Alleinvertretungsanspruch manifestiere. Da behauptet man, die Spenden an den Behindertenverband müßten unter allen möglichen Vereinigungen aufgeteilt werden. Da werden unsere Mitglieder abgeworben, weil überalterte Verbände „frisches Blut" brauchen. Das alles ist nicht schön, unter heutigen Bedingungen aber offensichtlich unvermeidlich. Es gibt aber auch Freunde, z.B. in der Noch-BRD, die sich sehr für unsere Arbeit interessieren, insbesondere unter den basisorientierten Selbsthilfegruppen. So suspekt ihnen hierarchische Strukturen „eigentlich" sind, so sehr wünschen sie unserem Versuch Erfolg, dezentrale Basisdemokratie mit Organisationsformen zu verbinden, die effektiv auf Legislative und Exekutive aller Ebenen einwirken können. Vielleicht müssen wir bald Möglichkeiten finden, zu einem Deutschen Behindertenverband zu werden? Jedenfalls ist es wichtig, sich schon jetzt über gemeinsame Ziele (und gemeinsame Wege dahin) zu verständigen, die in der Behindertenpolitik der neuen deutschen Republik unter europäischen Aspekten in den nächsten Jahren verfolgt werden müssen. Daß da Ost und West Positives einzubringen haben, steht außer Zweifel. DIE STÜTZE wird auch weiterhin jedermann Platz einräumen, der dazu Erfahrungen einzubringen hat. Denn eines steht fest: je prägnanter wir unsere Ziele umreißen, je europäischer (internationaler) unser Horizont wird, je solidarischer wir unsere Forderungen vertreten, je kompetenter unsere Konzeptionen sind, desto größer werden unsere Chancen auf ein selbstbestimmtes Leben.

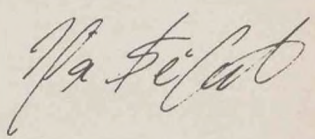

**Impressum:**

**Verlag:** Gesundheit GmbH (i. G.) Berlin, Neue Grünstraße 18, Berlin, 1020
**Verlagsdirektor:** OMR Dr. med. D. Künzel
**Redaktion/Leserpost:** Neue Grünstraße 18, Berlin, 1020
**Herausgeber:** Behindertenverband der DDR e.V.
**Verantwortlicher Redakteur:** Elvira Seifert
**Redaktionsbeirat:** Daniela Reinhold, Dr. Gabriele Hallof, Dörthe Kränke, Ralph Loell, Regina Reichert, Dr. Rudolf Turber, Marion Schulzke

**Fotonachweis:** Michael Klenner, Karin Wieckhorst
**Satz:** deutsch türkischer fotosatz, Besselstraße 13, 1000 Berlin 61, Tel. (030) 251 06 28 / 29
**Druck:** Felgentreff und Goebel, Zossener Straße 55, 1000 Berlin 61
**Registriert** unter Nr. 1802 beim Ministerium für Medienpolitik der DDR
**ISSN:** 0863-4157
**Redaktionsschluß dieser Ausgabe:** 16. Juli 1990
Die **nächste Ausgabe** erscheint am 27. August 1990

**Andreas Jürgens, Kassel**

# Für selbstbestimmtes Leben

## Gemeinsame Ziele gesamtdeutscher Behindertenpolitik

Am 6. und 7. Juli 1990 nahmen zwei Vertreter des Behindertenverbandes der DDR an einer gemeinsamen Sitzung der BAG Behindertenpolitik bei den Grünen mit dem Behindertenbeauftragten der grünen Bundestagsfraktion in Bonn teil. Dr. Ilja Seifert, Präsident des Verbandes, und Jürgen Demloff, beide PDS-Abgeordnete in der Volkskammer der DDR, diskutierten mit uns gemeinsame politische Perspektiven unserer künftigen Arbeit auch im Hinblick auf die bevorstehende Vereinigung BRD/DDR. Leider mußte der SPD-Abgeordnete Gerd Hartmann aus gesundheitlichen Gründen kurzfristig absagen. Zu einigen Themenkreisen konnten wir Informationen über die (noch) sehr unterschiedliche Situation in beiden Ländern austauschen und gemeinsame Forderungen für die Zukunft entwickeln. Im einzelnen ging es hierbei um folgendes:

**Arbeitssituation:** Die Volkskammer hat nach dem Staatsvertrag das bundesdeutsche Schwerbehindertengesetz in einer vereinfachten Fassung übernommen. Hierbei gelang es, die Ausgleichsabgabe für jeden nicht besetzten Pflichtplatz für Schwerbehinderte auf 250 DM (BRD: 150 DM) festzusetzen und die in der BRD geregelte steuerliche Absetzbarkeit der Ausgleichsabgabe gesetzlich auszuschließen. Dies muß in der BRD ebenfalls übernommen werden. Darüber hinaus muß die Ausgleichsabgabe dynamisiert, also der Geldwertentwicklung angepaßt werden und sollte auf die Höhe eines Durchschnittslohns festgelegt werden.

Die Werkstätten für Behinderte (WfB) sind vor allem Aussonderungseinrichtungen und werden ihrem gesetzlichen Rehabilitationsauftrag kaum gerecht. Soweit irgend möglich ist eine Beschäftigung Behinderter auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt anzustreben. Kurzfristig ist darüber hinaus das Mindestentgelt für WfB-Mitarbeiter, das mit derzeit etwa 100 DM bei weitem nicht das Existenzminimum erreicht, so anzuheben, daß die Beschäftigten hiervon leben können. Außerdem muß ihnen endlich der Status als Arbeitnehmer eingeräumt werden, damit alle arbeitsrechtlichen Schutzgesetze auch für diese Beschäftigten gelten.

**Pflege- und Grundsicherung:** Bisher erhielten Behinderte in der DDR mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von wenigstens 66⅔ Prozent eine „Invalidenrente" ab dem 18. Lebensjahr. Eine bloße „Anpassung" der Rentensysteme würde eine Streichung dieser sehr sinnvollen Leistung bedeuten, für die es im bundesdeutschen Sozialrecht keine Ent-

sprechung gibt. Hartnäckiger Widerstand führte zu der 495,– DM-Regelung, die praktisch als sozialer Sockelbetrag gezahlt wird. Der Ausgleich der mit einer Behinderung verbundenen Mehraufwendungen durch eine Rentenleistung unabhängig von der Ursache der Behinderung ist eine sinnvolle Forderung, die auch mit dem grünen Konzept einer bedarfsangemessenen Grundsicherung für alle übereinstimmt.

Die meisten Pflegebedürftigen sind für die Kosten ihrer täglichen Hilfe und Pflege nach wie vor auf die Sozialhilfe angewiesen. Diese geht von Pflegebedürftigen aus, die ständig zu Hause leben und hin und wieder ein wenig Hilfe bekommen. Auch wenn in einigen Städten dennoch Behinderte ihren Anspruch auf Hilfe im notwendigen Umfang durchsetzen konnten, ist auch hier eine Absicherung notwendig, die auch pflegebedürftigen Behinderten eine Teilnahme an allen gesellschaftlichen Aktivitäten ermöglicht. Der Pflegegesetzentwurf der Grünen, der bedarfsangemessene, einkommensunabhängige, steuerfinanzierte Leistungen bei Pflegebedürftigkeit vorsieht, entspricht dieser Zielvorstellung und sollte daher von uns auch weiter vertreten werden.

**Mobilität:** Die öffentlichen Nah- und Fernverkehrssysteme schließen Behinderte nach wie vor aus; Busse und Bahnen sind weitgehend unzugänglich, auch wenn in einigen Städten der BRD mittlerweile Busse mit Hebebühnen für Rollstuhlfahrer eingesetzt werden. Hier sollte gesetzlich festgelegt werden, daß bei Neuanschaffungen nur rollstuhlzugängliche Systeme gekauft werden. Der grüne Vorschlag für entsprechende Änderungen des Schwerbehindertengesetzes und des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes sind erste Schritte in diese Richtung.

Die Sonderfahrdienste für Behinderte, die in der DDR erst aufgebaut werden müssen, sind jedenfalls für die Behinderten notwendig, die einen Beförderungsdienst von Haus zu Haus benötigen. Die Erfahrung in der

## ÜBRIGENS,

***die Leute blicken immer so verächtlich auf vergangene Zeiten, weil die dies und jenes „noch" nicht besaßen, was wir heute besitzen. Aber dabei setzen sie stillschweigend voraus, daß die neuere Epoche alles das habe, was man früher gehabt hat, plus dem Neuen. Das ist ein Denkfehler. Es ist nicht nur vieles hinzugekommen. Es ist auch vieles verlorengegangen, im guten und bösen. Die von damals hatten vieles noch nicht. Aber wir haben vieles nicht mehr.***

***(Kurt Tucholsky, 1932)***

BRD zeigt allerdings, daß die Sonderfahrdienste unser Mobilitätsbedürfnis in keiner Weise erfüllen können. Nur wenige Fahrten im Monat, lange Voranmeldezeiten und große Unzuverlässigkeit sind in allen Städten die wesentlichen Erfahrungen mit den Fahrdiensten. Sie können keine Alternative zum behindertengerechten öffentlichen Verkehrssystem sein.

**Bauen:** In den Bauordnungen der Bundesländer ist die Behindertenzugänglichkeit öffentlicher Gebäude (Geschäfte, Restaurants, Apotheken usw.) festgelegt, ohne daß diese Vorschriften konsequent angewendet werden. Vorschriften für die Zugänglichkeit neuerrichteter Wohnungen fehlen völlig. Hier fordern wir die gesetzliche Verpflichtung, alle neuerrichteten Gebäude behindertenfreundlich zu bauen und bestehende Gebäude soweit irgend möglich schrittweise entsprechend umzubauen. Die rechtliche Durchsetzbarkeit muß darüber hinaus verbessert werden. Behinderte müssen an der Bauplanung usw. in jedem Falle beteiligt werden, den Behindertenorganisationen muß ein entsprechendes Klagerecht eingeräumt werden.

Es gibt sicher noch viele weitere Themen, die gemeinsam besprochen werden können, z.B. die Forderung nach Antidiskriminierungsvorschriften. Dieses erste Treffen, dem sicher weitere folgen werden, gibt jedenfalls zu der Hoffnung Anlaß, daß wir die künftigen gemeinsamen Aufgaben solidarisch mit dem Ziel eines selbstbestimmten Lebens für Behinderte anpacken können.

*Der Autor ist Sprecher der Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG) Behindertenpolitik bei den Grünen*

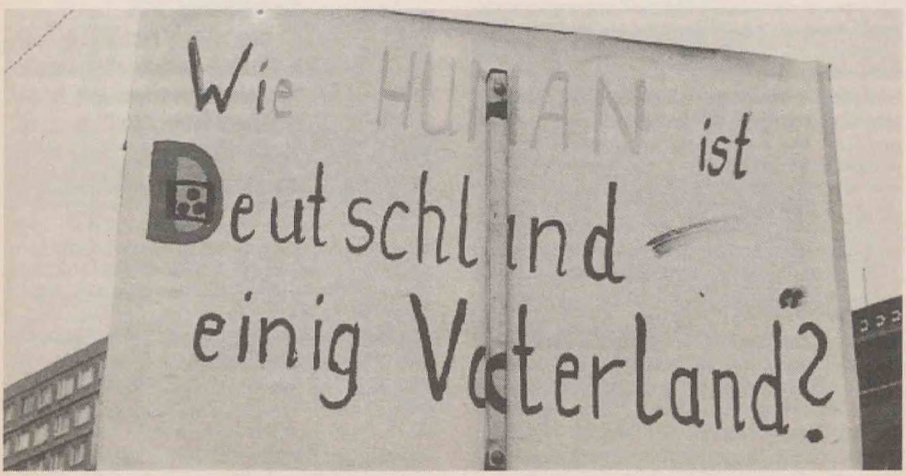


*Dieses Plakat wurde bei der Behinderten-Demo am 27. Juni mitgeführt.*

# Sozialhilfegesetz

**Abschnitt 1**
**Allgemeines**

*§ 1*
*Inhalt und Aufgabe der Sozialhilfe*

Sozialhilfe nach Maßgabe dieses Gesetzes erhält, wer nicht in der Lage ist, aus eigenen Kräften seinen Lebensunterhalt zu bestreiten oder wer in besonderen Lebenslagen der Hilfe bedarf. Die Hilfe soll es dem Empfänger ermöglichen, ein Leben zu führen, das der Würde des Menschen entspricht. Die Sozialhilfe soll ihn soweit wie möglich befähigen, unabhängig von ihr zu leben. Zur Erreichung dieses Zieles muß er nach seinen Kräften mitwirken.

*§ 2*
*Nachrang der Sozialhilfe*

(1) Sozialhilfe erhält nicht, wer sich, vor allem durch Einsatz seines Einkommens und Vermögens, selbst helfen kann oder wer die erforderliche Hilfe von anderen, besonders von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen erhält.
(2) Verpflichtungen anderer gegenüber dem Hilfebedürftigen, besonders Unterhaltspflichtiger oder der Träger anderer Sozialleistungen, gehen Leistungen der Sozialhilfe vor. Leistungen anderer Sozialleistungsträger, die auf Grund anderer Rechtsvorschriften möglich sind, auf die jedoch kein Anspruch besteht, dürfen nicht deshalb versagt werden, weil nach diesem Gesetz entsprechende Leistungen vorgesehen sind.

*§ 3*
*Sozialhilfe nach der Besonderheit des Einzelfalles*

(1) Art, Form und Maß der Sozialhilfe richten sich nach der Besonderheit des Einzelfalles, vor allem nach der Person des Hilfeempfängers, der Art seines Bedarfs und den örtlichen Verhältnissen.
(2) Wünschen des Hilfeempfängers, die sich auf die Gestaltung der Hilfe richten, soll entsprochen werden, soweit sie angemessen sind und keine unverhhältnismäßigen Mehrkosten entstehen. Dem Wunsch, die Hilfe in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung zu erhalten, soll nur entsprochen werden, wenn diese Form der Hilfegewährung nach der Besonderheit des Einzelfalles erforderlich ist, weil andere Hilfen nicht möglich sind oder nicht ausreichen. Der Träger der Sozialhilfe soll darauf hinwirken, daß die erforderliche Hilfe möglichst außerhalb von Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen gewährt werden kann.

*§ 4*
*Anspruch auf Sozialhilfe*

(1) Auf Sozialhilfe besteht ein Anspruch, soweit dieses Gesetz bestimmt, daß die Hilfe zu gewähren ist. Der Anspruch kann nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden.
(2) Über Form und Maß der Sozialhilfe ist nach Ermessen zu entscheiden, soweit dieses Gesetz das Ermessen nicht ausschließt.

*§ 5*
*Einsetzen der Sozialhilfe*

Die Sozialhilfe setzt ein, sobald dem Träger der Sozialhilfe oder den von ihm beauftragten Stellen bekannt wird, daß die Voraussetzungen für die Gewährung vorliegen oder ein entsprechender Antrag gestellt wird.

*§ 6*
*Vorbeugende Hilfe, nachgehende Hilfe*

(1) Die Sozialhilfe soll vorbeugend gewährt werden, wenn dadurch eine dem einzelnen drohende Notlage ganz oder teilweise abgewendet werden kann. Die Sonderbestimmung des § 25a geht der Regelung des Satzes 1 vor.
(2) Die Sozialhilfe soll auch nach Beseitigung einer Notlage gewährt werden, wenn dies geboten ist, um die Wirksamkeit der zuvor gewährten Hilfe zu sichern.

*§ 7*
*Familiengerechte Hilfe*

Bei Gewährung der Sozialhilfe sollen die besonderen Verhältnisse in der Familie des Hilfesuchenden berücksichtigt werden. Die Sozialhilfe soll die Kräfte der Familie zur Selbsthilfe anregen und den Zusammenhalt der Familie festigen.

*§ 8*
*Formen der Sozialhilfe*

(1) Sozialhilfe wird als persönliche Hilfe, Geldleistung oder Sachleistung gewährt.

(2) Zur persönlichen Hilfe gehört außer der Beratung in Fragen der Sozialhilfe auch die Beratung in sonstigen sozialen Angelegenheiten, soweit diese nicht von anderen Stellen oder Personen wahrzunehmen ist oder wahrgenommen wird.
Wird Beratung in sonstigen sozialen Angelegenheiten auch von Verbänden der freien Wohlfahrtspflege wahrgenommen, ist der Ratsuchende darauf hinzuweisen.

*§ 9*
*Träger der Sozialhilfe*

Die Sozialhilfe wird von örtlichen Trägern gewährt. Örtliche Träger der Sozialhilfe sind die Gemeinden, kreisfreien Städte, Stadtbezirke und Landkreise.

*§ 10*
*Örtliche Zuständigkeit*

Für die Sozialhilfe örtlich zuständig ist der Träger der Sozialhilfe, in dessen Bereich sich der Hilfesuchende tatsächlich aufhält. Tritt die Notlage an einem anderen Ort als dem des ständigen Wohnsitzes auf, soll Hilfe vorrangig zur Rückkehr an den ständigen Wohnsitz gewährt werden, sofern dem schwerwiegende Gründe, vor allem eine gesundheitliche Gefährdung, nicht entgegenstehen.

*§ 11*
*Soziale Dienste und ...*

(1) Die Träger der Sozialhilfe sollen im Einvernehmen mit den zuständigen staatlichen Stellen darauf hinwirken, daß die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen sozialen Dienste und Einrichtungen in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen oder geschaffen werden.
(2) Bei der Schaffung und Unterhaltung sozialer Dienste und Einrichtungen sollen die Träger der Sozialhilfe mit den Kirchen und Verbänden der freien Wohlfahrtspflege eng zusammenarbeiten und dabei deren Selbständigkeit in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben achten. Die Zusammenarbeit soll darauf gerichtet sein, daß sich deren Tätigkeit und die Sozialhilfe zum Wohle des Hilfesuchenden wirksam ergänzen. Die Träger der Sozialhilfe sollen die genannten nichtstaatlichen Organisationen und Verbände in ihrer Tätigkeit auf dem Gebiete der Sozialhilfe angemessen unterstützen. Wird die Hilfe im Einzelfall durch die freie Wohlfahrtspflege gewährleistet, sollen die Träger der Sozialhilfe von der Durchführung eigener Maßnahmen absehen; § 25 Abs. 2 gilt entsprechend. Die Träger der Sozialhilfe bleiben dem Hilfesuchenden gegenüber verantwortlich.
(3) Die Träger der Sozialhilfe sollen zur Gewährung von Sozialhilfe eigene soziale Dienste und Einrichtungen nicht neu schaffen, soweit geeignete Einrichtungen der in Absatz 2 genannten nichtstaatlichen Organisationen und Verbände vorhanden sind, ausgebaut oder geschaffen werden können.
(4) Der Träger der Sozialhilfe ist zur Übernahme der Kosten der Hilfe in einer Einrichtung eines anderen Trägers nur verpflichtet, wenn mit dem Träger der Einrichtung oder seinem Verband eine Vereinbarung beteht; in anderen Fällen soll er die Kosten übernehmen, wenn dies nach der Besonderheit des Einzelfalles geboten ist, um angemessenen Wünschen des Hilfeempfängers (§ 3 Abs. 2) zu entsprechen. Sind sowohl Einrichtungen der in Absatz 2 genannten nichtstaatlichen Träger als auch Einrichtungen anderer Träger vorhanden, die zur Gewährung von Sozialhilfe in gleichem Maße geeignet sind, soll der Träger der Sozialhilfe Vereinbarungen vorrangig mit den in Absatz 2 genannten nichtstaatlichen Trägern abschließen.

**Abschnitt 2**
**Hilfe zum Lebensunterhalt**

*§ 12*
*Personenkreis*

Hilfe zum Lebensunterhalt ist dem zu gewähren, der seinen notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, vor allem aus seinem Einkommen und Vermögen, beschaffen kann. Bei nicht getrennt lebenden Ehegatten sind das Einkommen und das Vermögen beider Ehegatten zu berücksichtigen. Soweit minderjährige unverheiratete Kinder, die dem Haushalt ihrer Eltern oder eines Elternteils angehören, den notwendigen Lebensunterhalt aus ihrem Einkommen und Vermögen nicht beschaffen können, sind auch das Einkommen und das Vermögen der Eltern oder des Elternteils zu berücksichtigen.

*§ 13*
*Notwendiger Lebensunterhalt*

(1) Der notwendige Lebensunterhalt umfaßt besonders Ernährung, Unterkunft, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Heizung und persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens. Zu den persönlichen Bedürfnissen des täglichen Lebens

gehören in vertretbarem Umfange auch Beziehungen zur Umwelt und eine Teilnahme am kulturellen Leben.
(2) Bei Kindern und Jugendlichen umfaßt der notwendige Lebensunterhalt auch den besonderen, vor allem durch das Wachstum bedingten Bedarf.

*§ 14*
*Hilfe zum Lebensunterhalt in Sonderfällen*

Hilfe zum Lebensunterhalt kann in Fällen, in denen nach den vorstehenden Bestimmungen die Gewährung von Hilfe nicht möglich ist, gewährt werden, wenn dies zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage gerechtfertigt ist. Geldleistungen können als Beihilfe oder bei vorübergehender Notlage als Darlehen gewährt werden.

*§ 15*
*Bestattungskosten*

Die erforderlichen Kosten einer Bestattung sind zu übernehmen, soweit dem hierzu Verpflichteten nicht zugemutet werden kann, die Kosten zu tragen.

*§ 16*
*Beschaffung des Lebensunterhalts durch Arbeit*

(1) Jeder Hilfesuchende muß seine Arbeitskraft zur Beschaffung des Lebensunterhalts für sich und seine unterhaltsberechtigten Angehörigen einsetzen.
(2) Es ist darauf hinzuwirken, daß der Hilfesuchende sich um Arbeit bemüht und Gelegenheit zur Arbeit erhält; hierbei ist mit den sonst für die Arbeitsvermittlung zuständigen Stellen zusammenzuwirken. § 17 bleibt unberührt, soweit kein Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts begründet wird.
(3) Dem Hilfesuchenden darf eine Arbeit nicht zugemutet werden, wenn er körperlich oder geistig hierzu nicht in der Lage ist oder wenn ihm die künftige Ausübung seiner bisherigen überwiegenden Tätigkeit wesentlich erschwert würde oder wenn der Arbeit ein sonstiger wichtiger Grund entgegensteht. Ihm darf eine Arbeit vor allem nicht zugemutet werden, soweit dadurch die geordnete Erziehung eines Kindes gefährdet würde; auch sonst sind die Pflichten zu berücksichtigen, die dem Hilfesuchenden die Führung eines Haushalts oder die Pflege eines Angehörigen auferlegt. Eine Arbeit ist insbesondere nicht allein deshalb unzumutbar, weil

1. sie nicht einer früheren beruflichen Tätigkeit des Hilfeempfängers entspricht,
2. sie im Hinblick auf die Ausbildung des Hilfeempfängers als geringwertig anzusehen ist,
3. der Beschäftigungsort vom Wohnort des Hilfeempfängers weiter entfernt ist als ein früherer Beschäftigungs- oder Ausbildungsort,
4. die Arbeitsbedingungen ungünstiger sind als bei den bisherigen Beschäftigungen des Hilfeempfängers.

*§ 17*
*Schaffung von Arbeitsgelegenheiten, gemeinnützige Arbeit*

(1) Für Hilfesuchende, die keine Arbeit finden können, sollen nach Möglichkeit Arbeitsgelegenheiten geschaffen werden. Empfänger laufender Leistungen zum Lebensunterhalt sind zu gemeinnützigen und zusätzlichen Arbeiten, zu denen sie aufgefordert werden, verpflichtet, soweit sie hierzu körperlich und geistig in der Lage sind und ein sonstiger wichtiger Grund nicht entgegensteht; § 16 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Wird für den Hilfesuchenden Gelegenheit zu gemeinnütziger und zusätzliche Arbeit geschaffen, kann ihm entweder das übliche Arbeitsentgelt oder Hilfe zum Lebensunterhalt zuzüglich einer angemessenen Entschädigung für Mehraufwendungen gewährt werden; zusätzlich ist nur die Arbeit, die sonst nicht, nicht in diesem Umfang oder nicht zu diesem Zeitpunkt verrichtet werden würde.

(3) Wird im Falle des Absatzes 2 Hilfe zum Lebensunterhalt gewährt, so wird kein Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts und der Kranken- und Rentenversicherung begründet. Die Vorschriften über den Arbeitsschutz finden jedoch Anwendung.

*§ 18*
*Gewöhnung an Arbeit, Prüfung der Arbeitsbereitschaft*

(1) Ist es im Einzelfall erforderlich, einen arbeitsentwöhnten Hilfesuchenden an Arbeit zu gewöhnen oder die Bereitschaft eines Hilfesuchenden zur Arbeit zu prüfen, soll ihm eine hierfür geeignete Tätigkeit angeboten werden.

(2) Während dieser Tätigkeit werden dem Hilfesuchenden Hilfe zum Lebensunterhalt und eine angemessene Entschädigung für Mehraufwendungen gewährt. § 17 Abs. 3 gilt entsprechend.

*§ 19*

*Laufende und einmalige ...*

(1) Hilfe zum Lebensunterhalt kann durch laufende und einmalige Leistungen gewährt werden.

(2) Einmalige Leistungen sind auch zu gewähren, wenn der Hilfesuchende zwar keine laufenden Leistungen zum Lebensunterhalt benötigt, den einmaligen Bedarf jedoch aus eigenen Kräften und Mitteln nicht voll beschaffen kann. In diesem Falle ist das Einkommen zu berücksichtigen, das die in § 12 genannten Personen innerhalb eines Zeitraums von bis zu 6 Monaten nach Ablauf des Monats erwerben, in dem über die Hilfe entschieden worden ist.

(3) Die Hilfe zum Lebensunterhalt in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung wird durch Übernahme der anderweitig nicht gedeckten Unterbringungskosten gewährt. Sie umfaßt auch einen angemessenen Barbetrag zur persönlichen Verfügung, es sei denn, daß dessen bestimmungsmäßige Verwendung durch oder für den Hilfeempfänger nicht möglich ist. Hilfeempfänger, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erhalten den Barbetrag in Höhe von mindestens 30 vom Hundert des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes. Für Hilfeempfänger, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, setzt das Ministerium für Familie und Frauen im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen die Höhe des Barbetrages fest. Trägt der Hilfeempfänger einen Teil der Kosten des Aufenthalts in der Einrichtung selbst, erhält er einen zusätzlichen Barbetrag in Höhe von 5 vom Hundert des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes. Bei Hilfeempfängern mit Einkünften aus Renten der Rentenversicherung oder mit sonstigem regelmäßigen Einkommen kann anstelle des im Einzelfalle maßgebenden Barbetrages ein entsprechender Teil dieser Einkünfte unberücksichtigt gelassen werden.

*§ 20*

*Regelbedarf*

(1) Laufende Leistungen zum Lebensunterhalt außerhalb von Anstalten, Heimen und gleichartigen Einrichtungen, ausgenommen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung, werden nach Regelsätzen gewährt. Leistungen für Unterkunft und Heizung werden für angemessenen Wohnraum in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen gewährt.

(2) Die Höhe der Regelsätze wird unter Berücksichtigung der tatsächlichen Lebenshaltungskosten vom Ministerium für Familie und Frauen im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen festgesetzt. Dabei ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Regelsätze unter dem durchschnittlichen Nettoarbeitsentgeld unterer Lohngruppen zuzüglich Kindergeld bleiben, soweit nicht die Verpflichtung, den Lebensunterhalt durch die Regelsätze im notwendigen Umfang zu sichern, bei größeren Haushaltsgemeinschaften dem entgegensteht.

*§ 21*

*Höhe der Regelsätze*

(1) Die Regelsätze sind für den Haushaltsvorstand und für sonstige Haushaltsangehörige festzusetzen. Dabei umfaßt der Regelsatz für den Haushaltsvorstand die Kosten der allgemeinen Haushaltsführung; er gilt auch für den Alleinstehenden.

(2) Die Regelsätze für sonstige Haushaltsangehörige betragen

1. bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres 50 vom Hundert, beim Zusammenleben mit einer Person, die allein für die Pflege und Erziehung des Kindes sorgt, 55 von Hundert,
2. vom Beginn des 8. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 65 vom Hundert,
3. vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 90 vom Hundert und
4. vom Beginn des 19. Lebensjahres an 80 vom Hundert des Regelsatzes für einen Haushaltsvorstand.

(3)Wird jemand in einer anderen Familie oder bei anderen Personen als bei seinen Eltern oder einem Elternteil untergebracht, werden die laufenden Leistungen zum Lebensunterhalt in der Regel abweichend von den Regelsätzen in Höhe der tatsächlichen Kosten der Unterbringung gewährt, sofern sie einen angemessenen Umfang nicht übersteigen.

*§ 22*

*Mehrbedarf*

(1) Ein Mehrbedarf von 20 vom Hundert des für den einzelnen Hilfeempfänger maßgebenden Regelsatzes ist anzuerkennen für Personen, die mit einem Kind unter 7 Jahren oder die mit 2 oder 3 Kindern unter 16 Jahren zusammenzuleben und allein für deren Pflege und Erziehung sorgen; bei 4 oder mehr Kindern erhöht sich der Mehrbedarf auf 40 vom Hundert des maßgebenden Regelsatzes.

(2) Für Behinderte, die das 15. Lebensjahr vollendet haben und an Maßnahmen zur Schul- und Berufsausbildung einschließlich der Fortbildung oder Umschulung teilnehmen, ist ein Mehrbedarf von 40 vom Hundert des maßgebenden Regelsatzes anzuerkennen, soweit nicht im Einzelfall ein abweichender Bedarf besteht. Satz 1 kann auch nach Beendigung der genannten Maßnahmen während einer angemessenen Übergangszeit, vor allem einer Einarbeitungszeit, angewendet werden.
(3) Ein Mehrbedarf in angemessener Höhe ist anzuerkennen
1. für Erwerbstätige, vor allem für Behinderte und andere Personen, die trotz beschränkten Leistungsvermögens einem Erwerb nachgehen,
2. für Kranke, Genesene, Behinderte oder von einer Krankheit oder Behinderung Bedrohte, die einer kostenaufwendigeren Ernährung bedürfen.
(4) Die Absätze 1,2 und 3, Nr. 1 und 2 sind nebeneinander anzuwenden.
(5) Ein Mehrbedarf in angemessener Höhe kann darüber hinaus anerkannt werden, wenn dies durch besondere Umstände (z. B. Teilnahme an Maßnahmen zur beruflichen Ausbildung, Umschulung u. ä.) begründet ist.

*§ 23*
*Ausschluß des Anspruchs auf Hilfe, Einschränkung der Hilfe*

(1) Wer sich weigert, einer zumutbaren Erwerbstätigkeit nachzugehen oder als Empfänger laufender Leistungen zum Erwerbsunterhalt seiner Verpflichtung zu gemeinnütziger Arbeit nachzukommen, hat keinen Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt.
(2) Die Hilfe kann bis auf das zum Lebensunterhalt Unerläßliche eingeschränkt werden
1. bei einem Hilfesuchenden, der nach Eintritt der vollen Handlungsfähigkeit sein Einkommen oder Vermögen vermindert hat in der Absicht, die Voraussetzungen für die Gewährung oder Erhöhung der Hilfe herbeizuführen,
2. bei einem Hilfeempfänger, der trotz Belehrung sein unwirtschaftliches Verhalten fortsetzt,
3. bei einem Hilfesuchenden, der sein Arbeitsverhältnis gelöst oder durch ein vertragswidriges Verhalten Anlaß für die Kündigung des Arbeitgebers gegeben hat oder der sich weigert, an einer Maßnahme zur beruflichhen Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung teilzunehmen, oder der die Teilnahme an einer der genannten Maßnahmen abgebrochen hat, ohne für sein Verhalten einen wichtigen Grund zu haben.
(3) Soweit wie möglich ist zu verhüten, daß die unterhaltsberechtigten Angehörigen der in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen oder andere mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft lebende Hilfeempfänger durch die Versagung oder die Einschränkung der Hilfe mitbetroffen werden.

**Abschnitt 3**
**Hilfe in besonderen Lebenslagen**

*§ 24*
*Arten der Hilfe*

(1) Die Hilfe in besonderen Lebenslagen umfaßt Krankenhilfe, vorbeugende Gesundheitshilfe und Hilfe zur Pflege in Einrichtungen.
(2) Hilfe in anderen besonderen Lebenslagen wird gewährt, soweit das in anderen Rechtsvorschriften geregelt ist.

*§ 25*
*Krankenhilfe*

(1) Kranke erhalten im Bedarfsfall Sachleistungen wie in der Krankenversicherung Versicherte.
(2) Der Träger der Sozialhilfe, in dessen Bereich der Hilfeempfänger sich im Zeitpunkt des Entstehens des Bedarfs tatsächlich aufhält, ist verpflichtet, dem Erbringer der Sachleistungen die entstandenen tatsächlichen Aufwendungen zu erstatten.

*§ 25a*
*Vorbeugende Gesundheitshilfe*

(1) Personen, bei denen nach ärztlichem Urteil eine Erkrankung oder ein sonstiger Gesundheitsschaden einzutreten droht, soll vorbeugende Gesundheitshilfe gewährt werden. Außerdem können zur Früherkennung von Krankheiten Vorsorgeuntersuchungen gewährt werden; sie sind zu gewähren soweit Versicherte nach den Vorschriften der gesetzlichen Krankenversicherung Anspruch auf Leistungen zur Förderung der Gesundheit sowie zur Verhütung und Früherkennung von Krankheiten haben.
(2) Zu den Maßnahmen der vorbeugenden Gesundheitshilfe gehören vor allem die nach dem Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung im Einzelfall erforderlichen Erholungskuren, besonders für Kinder, Jugendliche und alte Menschen sowie für Mütter. Die Leistungen sollen in der Regel den Leistun-

gen entsprechen, die nach den Vorschriften über die gesetzliche Krankenversicherung gewährt werden.

*§ 26*

*Hilfe zur Pflege in Einrichtungen*

(1) Als Hilfe zur Pflege in Anstalten, Heimen und gleichartigen Einrichtungen werden die Kosten der Unterbringung insoweit gewährt, als dem Hilfeempfänger, seinem Ehegatten und, wenn er minderjährig und unverheiratet ist, auch seinen Eltern die Aufbringung der Mittel aus dem Einkommen und Vermögen nach den Bestimmungen des Abschnitts 4 nicht zuzumuten ist. Die Höhe der Kosten legt der Minister für Familie und Frauen im Einvernehmen mit den Ministern für Finanzen und für Gesundheitswesen fest. § 19 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Übernimmt der Träger der Sozialhilfe im Einzelfall gegenüber dem Träger der Einrichtung die Kosten der Unterbringung in vollem Umfang, sind die in Absatz 1 genannten Personen verpflichtet, dem Träger der Sozialhilfe den ihnen zuzumutenden Kostenanteil zu ersetzen.

**Abschnitt 4**
**Einsatz des Einkommens und des Vermögens**

*§ 27*

*Einsatz des Einkommens ...*

(1) Zum Einkommen im Sinne dieses Gesetzes gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert mit Ausnahme der Leistungen nach diesem Gesetz.

(2)) Von dem Einkommen sind abzusetzen

1. auf das Einkommen entrichtete Steuern,
2. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung,
3. Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind,
4. die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben.

*§ 28*

*Zweckbestimmte öffentliche ...*

(1) Leistungen, die nach anderen Vorschriften als denen dieses Gesetzes zu einem ausdrücklich genannten Zweck gewährt werden, sind nur bei solchen Leistungen der Sozialhilfe als Einkommen zu berücksichtigen, die demselben Zweck dienen.

(2) Schmerzensgeld ist nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

*§ 29*

*Zuwendungen*

(1) Zuwendungen nichtstaatlicher Organisationen und Verbände, vor allem der Kirchen und ihrer sozialen Einrichtungen, bleiben als Einkommen außer Betracht; dies gilt nicht, soweit die Zuwendung die Lage des Empfängers so günstig beeinflußt, daß daneben Sozialhilfe ungerechtfertigt wäre.

(2) Zuwendungen, die ein anderer gewährt, ohne hierzu eine rechtliche oder sittliche Pflicht zu haben, sollen als Einkommen außer Betracht bleiben, soweit ihre Berücksichtigung für dem Empfänger eine besondere Härte bedeuten würde.

*§ 30*

*Einsatz des Vermögens ...*

(1) Zum einzusetzenden Vermögen im Sinne dieses Gesetzes gehört das gesamte verwertbare Vermögen.

(2) Die Sozialhilfe darf nicht abhängig gemacht werden vom Einsatz oder von der Verwertung

1. eines Vermögens, das aus öffentlichen Mitteln zu Aufbau oder zur Sicherung einer Lebensgrundlage oder zur Gründung eines Hausstandes gewährt wird,
2. eines angemessenen Hausrates; dabei sind die bisherigen Lebensverhältnisse des Hilfesuchenden zu berücksichtigen,
3. von Gegenständen, die zur Aufnahme oder Fortsetzung der Berufsausbildung oder der Erwerbstätigkeit unentbehrlich sind,
4. von Familien- und Erbstücken, deren Veräußerung für den Hilfesuchenden oder seine Familie eine besondere Härte bedeuten würde, z. B. ein kleiner Garten,
5. von Gegenständen, die zur Befriedigung geistiger, besonders wissenschaftlicher oder künstlerischer Bedürfnisse dienen und deren Besitz nicht Luxus ist,
6. eines kleinen Hausgrundstücks, besonders eines Familienheimes, wenn der Hilfesuchende das Hausgrundstück allein oder zusammen mit Angehörigen, denen es nach seinem Tode weiter als Wohnung dienen soll, ganz oder teilweise bewohnt,
7. kleinere Barbeträge oder sonstige Geldwerte.

(3) Die Sozialhilfe darf ferner nicht vom Einsatz oder von der Verwertung eines Vermögens abhängig gemacht werden, soweit dies für den, der das Vermögen einzusetzen hat, und für seine unterhaltsberechtigten Angehörigen eine Härte bedeuten würde.

(4) Die Höhe der Barbeträge oder sonstiger Geldwerte im Sinne des Absatzes 2 Nr. 7 wird durch den Minister für Familie und Frauen im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen festgelegt.

*§ 31*
*Darlehen*

Soweit für den Bedarf des Hilfesuchenden Vermögen einzusetzen ist, jedoch der sofortige Verbrauch oder die sofortige Verwertung des Vermögens nicht möglich ist oder für den, der es einzusetzen hat, eine Härte bedeuten würde, soll die Sozialhilfe als Darlehen gewährt werden. Die Gewährung kann davon abhängig gemacht werden, daß der Anspruch auf Rückzahlung hinreichend gesichert wird.

**Abschnitt 5**
**Verpflichtungen anderer**

*§ 32*
*Ansprüche gegen andere Sozialleistungsträger*

Ist Sozialhilfe geleistet worden, die bei rechtzeitiger Erfüllung der Leistungspflicht eines anderen Sozialleistungsträgers nicht hätte geleistet zu werden brauchen, hat der Träger der Sozialhilfe dem anderen Leistungsträger hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen. Von der Kenntniserlangung an ist der andere Sozialleistungsträger bis zur Höhe seiner Leistungspflicht zur Erstattung der Sozialhilfeaufwendungen verpflichtet.

*§ 33*
*Ansprüche gegen Schadenersatzpflichtige*

Schadenersatzansprüche des Hilfeempfängers gegen einen anderen gehen auf den Träger der Sozialhilfe soweit und in dem Zeitpunkt über, in dem er auf Grund des Schadensereignisses Sozialhilfe leistet.

*§ 34*
*Übergang von Ansprüchen*

(1) Hat ein Hilfeempfänger für die Zeit, für die Sozialhilfe gewährt wird, einen Anspruch gegen einen anderen, kann der Träger der Sozialhilfe durch schriftliche Anzeige an den anderen bewirken, daß der Anspruch bis zur Höhe seiner Aufwendungen auf ihn übergeht. Er kann den Übergang dieses Anspruchs auch wegen seiner Aufwendungen für diejenige Hilfe zum Lebensunterhalt bewirken, die er gleichzeitig mit der Hilfe für den in Satz 1 genannten Hilfeempfänger dessen nicht getrennt lebenden Ehegatten und dessen minderjährigen unverheirateten Kindern gewährt. Der Anspruch darf nur insoweit übergeleitet werden, als bei rechtzeitiger Leistung des anderen Sozialhilfe nicht gewährt worden wäre.

(2) Die schriftliche Anzeige bewirkt den Übergang des Anspruchs für die Zeit, für die dem Hilfeempfänger die Hilfe ohne Unterbrechung gewährt wird; als Unterbrechung gilt ein Zeitraum von mehr als 2 Monaten.

(3) Beschwerden gegen den Übergang des Anspruchs haben keine aufschiebende Wirkung. Der Übergang ist nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Anspruch nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden kann.

*§ 35*
*Sonderregelung für den Übergang von Unterhaltsansprüchen*

(1)) Unterhaltsansprüche dürfen nach § 34 nur übergehen, wenn es sich um Ansprüche von Kindern und Eltern im Verhältnis zueinander oder um Ansprüche unterhaltspflichtiger auch geschiedener Ehegatten gegeneinander handelt. Unterhaltsansprüche dürfen nur in dem Umfang übergehen, in dem der Hilfeempfänger selbst ein Einkommen und Vermögen einzusetzen hätte. Die Höhe der Einkommensfreigrenzen für die Inanspruchnahme Unterhaltspflichtiger wird durch den Minister für Familie und Frauen im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen festgelegt.

(2) Für die Vergangenheit kann ein Unterhaltspflichtiger nur in Anspruch genommen werden, wenn ihm die Gewährung der Sozialhilfe unverzüglich mitgeteilt worden ist.

(3) Der Träger der Sozialhilfe soll von der Inanspruchnahme eines Unterhaltspflichtigen absehen, soweit dies angesichts der besonderen Verhältnisse in der Familie der Beteiligten eine Härte bedeuten würde. Er soll weiterhin davon absehen, wenn anzunehmen ist, daß der Verwaltungsaufwand in keinem angemessenen Verhältnis zu der zu erwartenden Unterhaltsleistung stehen wird.

**Abschnitt 6**
**Verfahrensbestimmungen**

*§ 36*
*Pflichten des Hilfesuchenden und des Hilfeempfängers*

(1) Wer Sozialhilfe begehrt oder erhält, hat alle für die Leistung erheblichen Tatbestände anzu-

geben, der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen sowie Änderungen in den Verhältnissen unverzüglich mitzuteilen. Er hat Beweismitel zu bezeichnen und auf Verlangen Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage durch Dritte zuzustimmen. Auf Verlangen des Trägers der Sozialhilfe hat er zur mündlichen Erörterung seines Begehrens zu erscheinen und sich, sofern erforderlich, einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen.
(2) Wer den in Absatz 1 bezeichneten Pflichten schuldhaft nicht nachkommt, erhält keine Sozialhilfe, sofern die Voraussetzungen der Hilfe nicht auf andere Weise festgestellt werden können; hierauf ist der Hilfesuchende oder der Hilfeempfänger in angemessener Form hinzuweisen.

*§ 37*
*Auskunftspflichten Dritter*

(1) Unterhaltspflichtige, deren Inanspruchnahme zum Ersatz von Aufwendungen der Sozialhilfe in Betracht kommt, haben dem Träger der Sozialhilfe über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse Auskunft zu geben und auf Verlangen Beweisurkunden hierüber vorzulegen.
(2) Arbeitgeber sind verpflichtet, dem Träger der Sozialhilfe über die Art und Dauer der Beschäftigung sowie über den Arbeitsverdienst der bei ihnen beschäftigten Hilfesuchenden, Hilfeempfänger oder Unterhaltspflichtigen Auskunft zu geben.
(3) Die Auskunftspflicht nach den Absätzen 1 und 2 besteht nur, soweit die Durchführung des Gesetzes es erfordert.

*§ 38*
*Form der Entscheidung*

(1) Die Entscheidung über die Gewährung von Sozialhilfe kann schriftlich, mündlich oder in anderer Weise ergehen.
(2) Wird nicht antragsgemäß entschieden, hat die Entscheidung schriftlich zu erfolgen. Sie ist mit einer Begründung und der Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

*§ 39*
*Rechtsmittel*

(1) Gegen eine schriftlich ergangene Entscheidung, durch die Sozialhilfe ganz oder teilweise abgelehnt wird, sowie gegen eine andere mit der Gewährung von Sozialhilfe zusammenhängende belastende Entscheidung kann der Betroffene innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zugang Widerspruch bei dem Träger der Sozialhilfe einlegen, der die Entscheidung erlassen hat. Hilft dieser dem Widerspruch nicht selbst ab, hat der Regierungsbeauftragte/die Landesbehörde darüber binnen zweier Monate zu entscheiden; in diesen Fällen erlassen die Landeskreise den Widerspruchsbescheid.
(2) Wird über die Beschwerde nicht antragsgemäß entschieden, ist gegen die Verwaltungsentscheidung die gerichtliche Nachprüfung nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften zulässig. Die Gerichte können in der Sache selbst entscheiden.

**Abschnitt 7**
**Sonstige Bestimmungen**

*§ 40*
*Erstattung von ...*

Hat jemand in einem Eilfall einem anderen Hilfe gewährt, die der Träger der Sozialhilfe bei rechtzeitiger Kenntnis nach diesem Gesetz gewährt haben würde, sind ihm auf Antrag die Aufwendungen in gebotenem Umfange zu erstatten, wenn er sie nicht auf Grund rechtlicher oder sittlicher Pflicht selbst zu tragen hat. Dies gilt nur, wenn er den Antrag innerhalb angemessener Frist erstellt.

*§ 41*
*Eheähnliche Gemeinschaft*

Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben, dürfen hinsichtlich der Voraussetzungen sowie des Umfanges der Sozialhilfe nicht besser gestellt werden als Ehegatten.

**Abschnitt 8**
**Schlußbestimmungen**

*§ 42*

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1990 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt außer Kraft die Sozialfürsorgeverordnung vom 23. November 1979 (Gbl. I Nr. 43 S. 422), zuletzt geändert durch die 4. Sozialfürsorgeverordnung vom 8. März 1990, (GBl. 1 Nr. 18 S. 165) mit Ausnahme folgender Vorschriften: § 2 Buchst. c und d, § 6, §§ 11–18; für die Gewährung der dort genannten Leistungen findet § 5 dieses Gesetzes Anwendung.

Jörg Michael Schulze

# Das Sozialhilfegesetz

## Versuch der Einführung des Sozialstaatprinzips

Am 21. Juni 1990 verabschiedete die Volkskammer unter anderem das vorstehende Gesetz über den Anspruch auf Sozialhilfe – Sozialhilfegesetz (SHG), das im Gesetzblatt der DDR, Teil I, Nr. 35/1990, S. 392ff. veröffentlicht wurde. Es ist dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) stark nachempfunden und erscheint als ein rechtspolitisches Plagiat dessen. Der Gesetzgeber möchte gern das Sozialstaatprinzip einführen und praktizieren, kann aber nicht so recht, weil es nicht wie das Bundessozialhilfegesetz historisch gewachsen ist und weil die das BSHG stützenden materiellen, finanziellen und personellen Grundlagen in der DDR nicht oder noch nicht ausreichend vorhanden sind. Insofern sind Probleme bei der Anwendung dieses Gesetzes schon programmiert.

Anliegen des Sozialhilfegesetzes (SHG) soll sein, Menschen vor Armut zu bewahren und ihnen ein menschenwürdiges Leben zu ermöglichen. Ob es diesem, im § 1 angeführten Postulat gerecht wird, sei jedoch dahingestellt; entscheidend aber ist, daß zum ersten Mal Bürger einen Rechtsanspruch auf staatliche Hilfe haben, wenn alle anderen sozialen Sicherungssysteme versagen (sogenanntes Subsidiaritätsprinzip – § 2) und diese Bürger unverschuldet in eine Notlage geraten sind. Bei der Prüfung dieses Anspruchs muß sich der betroffene Personenkreis allerdings einer diskriminierenden Tortur unterziehen, indem er sich in sozialer Hinsicht völlig ausziehen bzw. durchleuchten lassen muß (Offenbaren der Vermögensverhältnisse, der Beziehungen zu Verwandten u.a.m.). Ich denke da besonders an die sogenannten Frühgeschädigten, an Menschen mit geistigen Behinderungen, denen bisher nicht die geringste Chance eingeräumt wurde, aus eigener Kraft ihren Lebensunterhalt zu bestreiten. Die Diskriminierung besteht nicht nur in der nach dem SHG fixierten Offenbarungspflicht, sondern auch darin, daß ihnen zukünftig kein vermögens- und einkommensunabhängiger Rentenanspruch gewährt wird, der ihnen bisher – wenn auch sehr bescheiden – nach der alten Renten-Verordnung gesichert war. Schließlich kommt die soziale Diskriminierung noch darin zum Ausdruck, daß von vornherein Behinderte, darunter insbesondere Menschen mit geistigen Behinderungen, auf das Gleis der Sozialhilfeempfänger abgeschoben werden und damit eine Ausgrenzung erfolgt.

So fällt es mir zunächst schwer, konstruktive Ansätze in diesem Gesetz zu finden und ich sehe mich deshalb gezwungen, pragmatisch heranzugehen, weil letztlich entschei-

dend ist, was unter dem Strich für den einzelnen herauskommt. Daher werden wesentliche Fragen zunächst pauschal beantwortet.

**1. Wer hat Anspruch auf Sozialhilfe?** Derjenige, der nicht in der Lage ist, aus eigenen Kräften seinen Lebensunterhalt zu bestreiten oder dem in besonderen Lebenslagen geholfen werden muß (§ 1 SHG). Dieser Anspruch kommt aber nur nachrangig – oder wie die Fachleute sagen – subsidiär zum Zuge, d.h., wenn die in § 2 angeführten Kriterien erfüllt sind.

**2. Wer entscheidet über den Anspruch?** Es entscheiden entweder nach dem Offizialprinzip oder auf Antrag des Betroffenen die Sozialämter in den Gemeinden, Städten, Stadtbezirken und Landkreisen. Da es an geschultem Personal fehlt, das mit dem Gesetz arbeiten kann, wird es in der ersten Zeit Anwendungsprobleme geben.

**3. In welcher Form erhält der Empfänger Sozialhilfe?** Er erhält „Hilfe zum Lebensunterhalt" gemäß den §§ 12–22 und „Hilfe in besonderen Lebenslagen" nach den §§ 24–26. Diese Hilfen werden in Form von Geld- und Sachleistungen gewährt, sowohl als laufende monatliche Zahlungen als auch als einmalige Leistungen. Hilfen werden schließlich in Form von Dienstleistungen, zum Beispiel durch persönliche Hilfe beim Beschaffen eines Heimplatzes oder durch individuelle Beratung gewährt.

**4. Wie hoch sind die Geldleistungen bei laufender Hilfe zum Lebensunterhalt, die außerhalb von Einrichtungen nach Regelsätzen gewährt werden?** Die Antwort ist in einer noch vom Ministerium für Familie und Frauen zu erlassenden Durchführungsbestimmung zu finden, die in nächster Zeit in einem Gesetzblatt erscheinen wird. Es wird hier von Regelsätzen ausgegangen. Der jeweils Meistverdienende in der Familie oder Lebensgemeinschaft gilt als Haushaltsvorstand. Der Regelsatz beträgt 400,– DM. Danach staffelt sich die Sozialhilfe für die übrigen Familienangehörigen wie folgt:

Kinder bis zum 7. Lebensjahr 200 DM; Kinder vom 8. bis zum 14. Lebensjahr 260 DM; Kinder vom 15. bis 18. Lebensjahr 360 DM; Bürger ab Beginn des 19. Lebensjahrs 320 DM.

Dazu werden noch die Kosten für Miete und Heizung gerechnet.

*Rechtsanwalt Schulze hat eine Anwaltpraxis eröffnet und ist zu erreichen: Straßburger Straße 6–8, Berlin 1055, Tel.: 202 96 85.*

★

### Wer hat Anspruch auf Kriegsbeschädigtenrente?

Alters- und Invalidenrentner, die bis zum Eintritt in das Rentenalter eine Kriegsbeschädigtenrente erhielten, haben seit dem 1. Juli 1990 wieder Anspruch auf eine solche. Sie wird Kriegsteilnehmern und – neu geregelt – auch Zivilpersonen gewährt, die durch unmittelbare Kriegseinwirkungen einen Körperschaden von mindestens 66 2/3 Prozent erlitten.

Die Kriegsbeschädigtenrente beträgt 150 DM und ist bei der zuständigen Sozialversicherung in Wohnnähe zu beantragen.

Dr. Rudolf Turber

# Die aktuelle Buchrezension

In der Reihe „Beck-Rechtsberater" erschien im Deutschen Taschenbuch-Verlag kürzlich ein empfehlenswerter Titel zur Gesetzgebung der Bundesrepublik, der im Zeichen der Sozialunion auch für DDR-Bürger von großem Interesse ist, da er auf den letzten Stand eingeht – Redaktionsschluß des Buches war der 01.03.1990 – und seine Verfasser ausgesprochene Fachleute sind, die seit Jahren auf diesem Gebiet arbeiten. Die Autoren sind Hans-Joachim Hoffmann, Steuerberater, Wolfgang Ruff, Richter am Sozialgericht Hannover und Jürgen Schurwanz, Richter am Niedersächsischen Finanzgericht in Hannover.

„Steuerberater für Behinderte" nennt sich dieses handliche und auch preislich erschwingliche Taschenbuch, das – überschaubar gegliedert und mit einem nützlichen Sachregister versehen – ein wirkliches Handbuch für den Nutzer sein kann. Es enthält gesetzliche Bestimmungen, Regelungen und Ergebnisse der Rechtsprechung auf diesem Gebiet, die auch für einen Laien verständlich dargestellt werden. Es zeigt Wege auf, die zur Inanspruchnahme der gesetzlichen Steuervergünstigungen für Behinderte führen, ist ein echter Ratgeber für den künftigen Umgang mit Finanz- und Versorgungsämtern. Ein Gesichtspunkt der Gliederung ist der „Grad der Behinderung" (GdB), was einen leichteren Einstieg für den Nutzer ermöglicht. Es gibt Hinweise zum Feststellungsverfahren des GdB und Zuständigkeiten, zu Besteuerungsverfahren und Nachteilausgleichen für Behinderte. Ergänzt wird die Veröffentlichung durch einen Textanhang, Hinweise zur Berechnung der Lohnsteuer-Ermäßigung und durch Einkommenssteuertabellen.

In Berlin ist das Taschenbuch in der „Buchhandlung für amtliche Dokumente" in der Neustädtischen Kirchstraße, Berlin-Mitte erhältlich. In kundenfreundlichen Buchhandlungen (ich kenne eigentlich nur solche) wird man es bestellen können.

*Hoffmann/Ruff/Schurwanz: „Steuerberater für Behinderte" Reihe Beck-Rechtsberater im dtv. Preis: 11,80 DM*

# Pflegejahre

## werden anerkannt

Mein Mann ist schwerstbehindert. Da ich für seine Pflege und Begleitung viel Zeit brauchte, kann ich nur wenige Arbeitsjahre nachweisen. Wie kann mein Rentenanspruch künftig berechnet werden?

**Christa Hahnefeld**

*Nach dem noch gültigen Recht werden Pflegejahre bei der Rentenberechnung anerkannt. Dennoch unbedingt die Ansprüche beizeiten geltend machen.*

anstoß

*Zeitschrift*
*für Angehörige und Freunde*
*geistig behinderter Menschen*

# Herzlichen Dank

Wir möchten uns ganz herzlich bei allen bedanken, die mit einer finanziellen Unterstützung dazu beigetragen haben, daß weitere „anstöße" gegeben werden können.

Mit der derzeitigen Variante hoffen wir, dem Zusammenstehen aller Betroffenen und Beteiligten gerecht zu werden.

Nach der Sommerpause können wir unser Programm für die nächsten Ausgaben vorstellen. Um ein eigenes Profil zu zeigen, ist auch weiterhin Ihre Mitarbeit wichtig. Erfahrungen, Probleme, Kritiken, Hilferufe, rechtliche Fragen, Hinweise etc. bitte an

Barbara Bütow
1162 Berlin
postlagernd
Tel.: 645 73 30

Heidi Ruttmann
1020 Berlin
postlagernd
Tel.: 211 27 83

Barbara Bütow

# Was ist in Velgast wirklich los?

In den letzten Wochen sorgten Zeitungsmeldungen über die Kinderpsychiatrische Klinik in Velgast, Kreis Stralsund, für Aufregung. Der „Stern" sprach von „Gequälten, Vergessenen".

Wir haben mit dem für die Rehabilitation im Kreis verantwortlichen Arzt sowie mit der Leiterin der Klinik gesprochen. Der Zutritt zur Einrichtung ist neuerdings nur mit Zustimmung des Kreisarztes gestattet. Deshalb möchten wir uns zu den Bedingungen in der Klinik vorerst nicht äußern, können nur darauf verweisen, daß die Leiterin über den Bericht des „Stern" schockiert war. Ihrer Meinung nach wurde vieles journalistisch entstellt.

Trotzdem weisen ihre und die Aussagen der eingesetzten Kommission auf ein Problem bei der Betreuung geistig Behinderter hin.

Die Untersuchungskommission, bestehend aus Experten des Gesundheitsministeriums und der Universitätsklinik Rostock sowie einer Reporterin der „Ostseezeitung" stellte fest, daß „hier nichts geschieht, was nicht im Interesse der Patienten wäre". Allerdings ist die Psychiatrie, wie in anderen Ländern auch, „ein wenig Stiefkind innerhalb der medizinischen Fachbereiche". Deshalb ist „die materielle Ausstattung der Klinik verbesserungsbedürftig". Über notwendige Malerarbeiten und Betten, auch über ein Telefon für die Leiterin der Klinik, wurde debattiert. „Glücklich wäre die gesamte Besatzung auch über eine Physio- und eine Arbeitstherapeutin." (Zitate aus der „OZ" vom 15. Juni 1990)

Kein Wort über Pädagogen! Noch immer akzeptiert die Psychiatrie offensichtlich nicht, daß auch geistig behinderte Kinder das Recht auf Bildung haben. Auch schon im „alten System".

Der durch die Rehabilitationspädagogik geprägte Begriff „schulbildungsunfähig" schloß nicht die Bildung, sondern lediglich den Besuch einer Schule im DDR-Üblichen Sinne aus.

Seit den 70iger Jahren entstanden im zähen Kampf für diese Kinder adäquate Bildungseinrichtungen.

## Sehr große territoriale Unterschiede

Aus nicht mehr nachzuvollziehenden Gründen wurden die zwar spärlichen, aber doch erfolgten Beschlüsse von Partei und Regierung über die Betreuung und Förderung dieser Kinder und Jugendlichen bei weitem nicht in allen Kreisen durchgesetzt.

Daran hat sicher auch der jahrelange Kompetenzstreit zwischen Gesundheitswesen und Volksbildung seinen Anteil.

So konnte also der derzeitige Zustand entstehen: Einerseits gut ausgestattete Förderungseinrichtungen mit hochqualifizierten Mitarbeitern,

wie z.B. in Berlin-Köpenick mit einer Sonderkrippe, zwei Tagesstätten für Kinder und Jugendliche, Einrichtung für Erwachsene mit Werkstatteil, eine Geschützte Werkstatt, ein Heim für Geschütztes Wohnen, ein Heim für Schwerstbehinderte. In der Tagesstätte für Kinder und Jugendliche arbeiten z.B. fünf (!) Diplomrehabilitationspädagogen!

Und dagegen der Landkreis Stralsund mit keiner einzigen rehabilitationspädagogischen Einrichtung.

Das bedeutet, daß dort geistig Behinderte, die nicht in das Schulsystem paßten, die keiner selbständigen Arbeit nachgehen, die nicht ohne Hilfe wohnen können, entweder zu Hause bei den Eltern leben, ohne Förderung, ohne Arbeit oder aber in besagter Klinik sind. Daß sich unter den Bedingungen der Psychiatrie gerade bei diesen Kindern und Jugendlichen Verhaltensauffälligkeiten herausbilden, die eventuell auch eine Fixierung oder eine hohe Medikation notwendig werden lassen, erscheint denkbar. Ist aber doch nur auf Grund inadäquater Betreuungsmöglichkeiten nötig und, darin sind wir uns sicher einig, nicht länger zu dulden. Nun könnte, wie sooft in letzter Zeit, die Frage nach den Schuldigen gestellt werden. Lassen wir das!

Wichtig ist jetzt zu fragen, wie es weitergeht! Der „Stern" schreibt dazu: „Aus eigener Kraft kann die DDR dieses Menschenrecht (Recht auf Bildung, d.R.) nicht einlösen. Zu tief sitzen dort die Vorurteile gegenüber geistig Behinderten, die von den Ärzten als „Idioten" abgestempelt werden und in die Psychiatrie zur Verwahrung abgeschoben werden. Zu gering ist das Wissen über die Förderungsmöglichkeiten."

Wir sollten jetzt nicht nur auf die Hilfe aus der Bundesrepublik warten, sondern überlegen, wie wir im eigenen Land Solidarität üben können. Wie bereits geschildert, sind die Bedingungen recht unterschiedlich.

Wichtig ist auch zu fragen, welche Vorstellungen der Kreisarzt (ist für diese Einrichtung verantwortlich) und der für die Rehabilitation im Landkreis Stralsund verantwortliche Arzt haben. Wir werden erneut eine Reise an die Ostsee unternehmen und weiter darüber berichten.

**Eckhard Busch**

# Bewährtes erhalten

Auch wenn die Hochzeit zwischen beiden deutschen Staaten de facto schon vollzogen ist, so gibt es de jure doch noch eine Chance für die Braut, Anteile einer möglichen Emanzipation mit in die Ehe einzubringen.

Beim Nachdenken über neue Formen der Arbeit mit geistig Behinderten in der DDR oder in den zukünftigen Bundesländern kamen mir durchaus viele Gedanken von Bewährtem. Und nicht alles, was der

Nachbar macht, muß gut oder besser sein.

Sicher gibt es in der Früherziehung behinderter Kleinkinder nur Ansätze einer flächendeckenden Betreuung, so daß sich ein Umsehen beim Nachbarn durchaus lohnt. Auch die bewährten heilpädagogischen oder therapeutischen Methoden und Kompensationsmittel fanden in der DDR bisher wenig Anwendung. So z.B. die Hilfsmittel für Spastiker und ihre krankengymnastischen Methoden nach Vokta und Bobert. Auch hier gibt es etwas dazuzulernen.

Von vielen westlichen Fachleuten wird immer wieder die Frage nach der Schulbildungsunfähigkeit gestellt. Im Vergleich zwischen der Sonderschule für geistig Behinderte und den rehabilitationspädagogischen Tagesstätten in der DDR sind aber durchaus viele Gemeinsamkeiten zu erkennen.

Die scheinbar völlige Ausgrenzung der Kinder aus dem schulischen Bildungssystem, aber auch die konsequente Verneinung der Vermittlung von Kulturtechniken entwickelte bei vielen Eltern Mißfallen. Lesen, Schreiben und Rechnen sind wesentliche Voraussetzungen für ein selbständiges Leben und die Kommunikation in der Gesellschaft, fordert aber ein hohes Maß an intellektuellem Abstraktionsvermögen. Greift aber nicht gerade die Schädigung in diesen Bereich des Gehirns ein, so daß Denkleistungen, insbesondere auf abstrakter Ebene, selbst bei bester Förderung wesentlich eingeschränkt sind?

Viele geistig Behinderte in der Bundesrepublik können nach 10 bis 15jährigem Schulbesuch häufig nur ihren Namen schreiben. In der Regel sind es also die Ausnahmen, die im Erlernen der Schriftsprache und der Mathematik erfolgreich sind.

Zweifelsfrei sollten die neuen Schulen für geistig Behinderte diese Bereiche berücksichtigen. Das taten in der Vergangenheit bereits einige Tagesstätten.

Die Vorzüge der rehabilitationspädagogischen Tagesstätten gegenüber den Schulen lag in der Komplexität der Förderung und Bildung der Behinderten.

Nach den international anerkannten Bildungs- und Erziehungsmodellen der Humboldt-Universität sollte die Förderung unmittelbar nach Bekanntwerden der Behinderung, also möglichst nach der Geburt, einsetzen und den erwachsenen Behinderten bis ins Alter rehabilitationspädagogisch begleiten.

Ganztagsförderungsprogramme zielen auf alle Äußerungsbereiche, so auf die Wahrnehmung, Motorik, Sprache, Sexualität sowie auf das Verhalten. Ziel ist es, dem Behinderten ein möglichst erfülltes Leben in den Bereichen Selbständigkeit, Wohnen, Arbeiten, Umwelt, Freizeit und Partnerschaft zu ermöglichen.

Auch wenn die Praxis den theoretischen Erkenntnissen und Forderungen bemerkenswert nachsteht, war tendenziös, besonders in den Städten, eine positive und behindertenfreundliche Entwicklung zu erkennen. Defizite gab bzw. gibt es noch in der Früherziehung und in der Arbeit mit Schwerst- und Mehrfachbehinderten.

Bemerkenswert ist auch die qualifizierte Ausbildung der Heilerziehungspfleger, der Psychiatriediakone, der Rehabilitationspädagogen sowie der Diplom-Rehabilitationspädagogen in der DDR. Allerdings steht die Kapazität der Ausbildungsplätze in keinem Verhältnis zu dem tatsächlichen Bedarf.

Weiterhin scheint der Gedanke der Rehabilitationsketten, die in einem Rehabilitationszentrum zusammengefaßt und von dort koordiniert werden, durchaus gut zu sein. Allerdings wäre hier die Dominanz der Mediziner zu hinterfragen.

In der Bundesrepublik ist es üblich, daß Leiter von heiltherapeutischen Abteilungen, Heimen und Wohngemeinschaften Psychologen oder Pädagogen sind und der Neuropsychiater im Bedarfsfall konsultiert wird. Die kommende Zeit fordert von allen Eltern, Mitarbeitern und Wissenschaftlern ein Höchstmaß an Aktivitäten, damit nicht die guten Erfahrungen der DDR von mehr als 20 Jahren auf der Strecke bleiben.

★

*Der Autor ist Diplomrehabilitationspädagoge und arbeitet in der Karl-Bonhoeffer-Klinik in Berlin (West)*

**Rotraud Kauschka**

# Erfahrungen mit schwerstbehinderten Kindern im Krankenhaus

Ich bin Mutter eines 13jährigen schwerst-behinderten Kindes. Vor etwa 2 Jahren war unser Sohn wegen einer Nierenbeckenentzündung im Kinderkrankenhaus Berlin-Weißensee. Und dort begegnete ich psychisch und physisch schwerst-geschädigten Kindern, die als sogenannte Pflegefälle oder Dauerlieger auf der Station lagen.

In Gesprächen mit den Ärzten, Schwestern und der Psychologin, Renate Stachura, wurde mir klar, wie sehr diese Kinder Kommunikation brauchen, aber andererseits das Personal nur die Pflege übernehmen kann. Das Krankenhaus erklärte sich dann bereit, mich stundenweise einzustellen. Ich arbeite dreimal in der Woche für zwei Stunden und betreue zehn Kinder im Alter von zwei bis achtzehn Jahren. Bis auf das jüngste Kind liegt bei allen eine Pflegefallerklärung vor. Einige Kinder können krabbeln, während andere mehr oder weniger passiv in ihren Betten liegen.

Nun möchte ich an einigen Beispielen zeigen, wie ich mich mit den Kindern beschäftige.

**Massage** (somatischer Bereich): Ich führe bei fast allen Kindern die Massage nach LEBOYER durch. Das ist eine Art Ganzkörperstreichelmassage, wie sie LEBOYER bei indischen Müttern mit ihren Babies beobachtet

hat. Das Kind ist dabei unbekleidet, und die Massage wird mit Hautöl in einer bestimmten Reihenfolge am ganzen Körper durchgeführt. Ziel ist es hierbei, die Fähigkeit zu entwikkeln, über den ganzen Körper die eigene Person zu erfahren. Die Kinder empfinden dies als sehr angenehm, eines kennt inzwischen auch schon die Reihenfolge und reagiert dann entsprechend. Ich habe die Massage auch abgewandelt, indem ich unterschiedliche Materialien wie Fell, Bürsten u.a. für den Hautkontakt verwende.

**Trockendusche** (somatischer Bereich): Über unserer Spielecke ist eine Leine gespannt, daran können unterschiedliche Dinge befestigt werden. Sehr wirkungsvoll ist dabei die sogenannte Trockendusche. Von einer Fläche (ca. 30 × 30 cm, z.B. Malersieb) hängen dicht lange Bänder, Wollfäden, Schnüre, aufgefädelte Knöpfe, Perlen o.ä. herunter. Das Kind wird möglichst unbekleidet darunter gelegt und die Trockendusche leicht bewegt. Es soll sich dadurch ebenfalls an leichte Berührung gewöhnen und durch den Kontakt zu Greif- und Strampelbewegungen angeregt werden.

**Bewegungsteppich** (somatischer Bereich): Der Bewegungsteppich (ca. 0,60 × 1,20 m) ist in zehn Felder eingeteilt, die mit unterschiedlichen Materialien (z.B. Knöpfe, Fell, Wallnußhälften, Flaschenbürsten, Perlen, Fußabtreter usw.) benäht sind. Auch hier wird das Kind unbekleidet darauf gelegt, es soll durch die Hautstimulation die Körperteile erfahren, empfinden und wahrnehmen. Dabei ist immer wieder zu beobachten, daß gerade die rauhen, für uns oft unangenehmen Reize besonders beliebt sind.

**Bewegungsbad** (somatischer Bereich): Vor einiger Zeit habe ich mit dem jüngsten Kind ein Bewegungsbad ausprobiert. Styroporflocken, die bei hochwertigen technischen Geräten als Verpackungsmaterial dienen, wurden in eine Badewanne gefüllt und das Kind hineingelegt. Ich denke, dieses Materialbad bietet mehrere Effekte. Neben dem intensiven Hautkontakt ist bei jeder Bewegung ein leises Rascheln zu hören und verführt zu neuen Bewegungen. Dazu kommt ein angenehmes Wärmegefühl.

**Möglichkeiten für den vestibulären Bereich:** Ich bin bemüht, alle Kinder bei der Beschäftigung aus ihren Betten zu nehmen. Sie werden abwechselnd auf eine Matte, in eine Hängematte, einen Knautschsack (Lagerungskissen) oder auf meinem Schoß gelagert. Sie erleben durch die Lageveränderung ihre Raumlage in Ruhe und Bewegung.

Wir hören oft Musik von Schallplatten oder Kassetten. Daneben versuchen wir auch, aktiv „Musik"-Geräusche zu erzeugen mit Zimbeln, Triangel, Tamburin, Knisterfolie, Kastanien u.a.m.

**Bisheriger Stand:** Schon nach kurzer Zeit konnte ich bei meinen Kindern eine Verhaltensänderung beobachten. Fast alle Kinder erkennen mich und freuen sich bei meinem Erscheinen. Das merkt man am Strahlen ihrer Augen und an fröhlichen Lautäußerungen. Die Kinder

können ihre Gefühle und zum Teil auch ihre Wünsche deutlich ausdrükken.

Wenn ich z.B. Alexandra (schwer spastisch) frage, was sie gern möchte, dann schaut sie zuerst in die Ecke, in der ihr Baby-Wipper steht. Dann möchte sie Musik hören, und zum Schluß muß ich mit ihr auf dem Flur spazieren fahren. Alexandra reagiert auch mit „nein" (Kopf langsam schütteln und „ja" (zustimmender Gesichtsausdruck).

Robert, der motorisch nicht so schwer behindert ist, kann krabbeln. Er hat autistische Züge und interessierte sich anfangs kaum für die anderen Kinder. Inzwischen versucht er sogar, kurzzeitig Kontakt mit den Kindern aufzunehmen, und er krabbelt von sich aus in die Spielecke.

Diese beiden Beispiele stehen natürlich nicht für alle Kinder. Aber ich denke, daß es auch schon ein Erfolg sein kann, wenn z.B. ein Kind als Ausdruck seines Wohlbefindens beim Ansprechen oder Streicheln lächelt oder Blickkontakt aufnimmt.

★

Ehrlich gesagt, hatte ich zu Beginn meiner Tätigkeit auch Bedenken. Würden die Kinder trotz meiner praktischen Erfahrungen und theoretischen Kenntnisse überhaupt auf meine Angebote reagieren, und würde ich dann auch genügend weitere Ideen und Einfälle haben?

Aber diese Sorgen waren unbegründet. Die Beschäftigung mit den Kindern macht mir viel Freude. Es kommt so viel von ihnen zurück, und die Zeit miteinander vergeht sehr schnell.

Eigentlich ist der Zeitfonds, den ich zur Verfügung stellen kann, nicht ausreichend. Im Idealfall sollte die Beschäftigung täglich sein (wobei die Unterbringung in einem Krankenhaus grundsätzlich immer nur eine Notlösung sein kann).

Abschließend möchte ich aus einer Dissertation zitieren, weil ich genau darin das Anliegen meiner Arbeit sehe und ich es nicht besser ausdrücken könnte:

STRÜMPFEL schreibt: „Schwerstgeistigbehinderte sind keine besonderen und damit abzusondernden Wesen, sondern Menschen mit zusätzlichem und umfangreichem Förder-, Unterstützungs- und Pflegebedarf. Sie sind förderungsfähig und können sich als Menschen differenzieren und entwickeln. Der Grad ihrer Aufnahmefähigkeit ist höher als zunächst erkennbar ist. Ihre Wirklichkeitsauffassung ist sehr einfach und konkret. Mit ihrem Grundbedürfnis nach Sicherheit, Geborgenheit und Wohlbefinden unterscheiden sie sich nicht von den normalen Menschen."

Abschließend einige Literaturhinweise für Freunde, die sich noch weiter mit diesen Methoden beschäftigen wollen:

**FRÖHLICH, A./U. HAUPT:** Entwicklungsförderung schwerstbehinderter Kinder, Bericht über einen Schulversuch Teil 1, v. Hase und Köhler Verlag Mainz 1982

**STRÜMPFEL, R.:** Zur strukturellen und architektonischen Gestaltung der Lebensräume für schwerstgeistigbehinderte Menschen, Technische Universität Dresden, Dissertation vom 31.10.1985

**LEBOYER, F.:** Sanfte Hände, Kösel-Verlag München, 1986

Barbara Bütow

# Chance für Neues

Es ist hinreichend bekannt, daß es Defizite in der Unterstützung von Familien mit Behinderten gibt. Besonders in der ersten Zeit, also nach der Geburt eines behinderten Kindes oder nach Eintritt einer Schädigung, werden die Eltern alleingelassen. Und gerade in dieser Phase benötigen sie viel Hilfe, moralische und praktische. Auch Familienentlastung, wie sie in anderen Ländern praktiziert wird, gab es nur auf der Basis von Selbsthilfegruppen, die durch kirchliche Mittel getragen wurden.

Nun ist die Zeit, wo in den Rathäusern die Stellen neu profiliert werden. Vieles ist im Umbruch, und wir müssen unsere Forderung laut stellen. Wir wollen ein Diskussionsmaterial vorstellen, wie eine Beratungsstelle für Eltern behinderter Kinder aussehen könnte. Vielleicht gibt es in unserem Land schon Derartiges, vielleicht gibt es Vorstellungen.

Besonders Eltern sind angesprochen, ihre Bedürfnisse anzumahnen. Kommen wir also miteinander ins Gespräch!

Eine Beratungsstelle für Eltern behinderter bzw. von Behinderung bedrohter Kinder könnte dem Rehabilitationszentrum zugeordnet oder eine gemeinsame Einrichtung der Ämter für Soziales, Gesundheit, Bildung und Familie sein.

Drei Schwerpunkte bieten sich an:

- Frühförderung
- familienentlastende Dienste
- Beratung, Hilfe bei Krisensituationen

Leiter dieser Stelle sollte ein Diplom-Rehapädagoge oder ein Rehapädagoge sein. Es wäre günstig, wenigstens stundenweise einen Logopäden, einen Physiotherapeuten und einen Psychologen zur Seite zu haben. Die Einbeziehung von Sozialpädagogen/Sozialarbeitern und Zivildienstleistenden schafft die Möglichkeit, familienentlastende Dienste zu organisieren.

## Konkrete Aufgaben

1. Beratung und Begleitung der Eltern

- nach Geburt eines behinderten Kindes bzw. bei Vermutung einer Behinderung erfolgt durch Mütterberatung oder Jugendgesundheitsschutz Information an die Beratungsstelle, Kontaktaufnahme mit den Eltern und Angebot der Unterstützung, Erläuterung der Behinderung aus interdisziplinärer Sicht (med., psychol., rehapäd.)
- Aufzeigen von Entwicklungsmöglichkeiten und Bildungschancen
- Beratung bei auftretenden Erziehungsproblemen bzw. bei Problemen mit der Einrichtung, die das Kind besucht
- Unterstützung bei der Durchsetzung von notwendigen Maßnahmen, z.B. Unterbringung des Kindes, Kur, medizinische Maßnahmen etc.

- Beratung bei der Entscheidung, ob und welche Einrichtung das Kind besuchen sollte, d.h. Prüfung der Gruppenfähigkeit des Kindes, Empfehlung einer Sondereinrichtung oder integrativen Einrichtung

2. Frühförderung
- Hinweise und Anleitung der Eltern, wie sie ihr Kind fördern können z.B. sensomotorisches Programm, Sprachförderung, physiotherapeutische Maßnahmen
- Durchführung notwendiger Maßnahmen im Haushalt der Eltern oder in der Beratungsstelle
- Anbahnung der Gruppenfähigkeit, in dem mehrere Kinder in der Beratungsstelle stundenweise betreut werden

3. Familienentlastung
- Maßnahmen, die durch die organisierte Früherziehung geschaffen werden, wie die stundenweise Betreuung des Kindes im Haushalt der Eltern, um ihnen Freizeit zu ermöglichen
- Begleitung der Kinder zu Freizeitangeboten, zu Ferienaufenthalten, Kuren usw.

Dr. Siegfried Hegenbarth

# Impressionen von einer Begegnungsveranstaltung

„Sozialunion – Chancen und Risiken für Menschen in beiden deutschen Staaten" – diesem aktuellen und mit vielen Fragezeichen versehenem Problemkreis war eine Begegnungsveranstaltung von Vertretern verschiedener Behindertenverbände und -vereinigungen aus der BRD und der DDR gewidmet, die vom 15. bis 17. Juni in Schmallenberg (BRD) stattfand. Eingeladen hatte dazu die Bundesarbeitsgemeinschaft Hilfe für Behinderte e.V. (BAGH), die in kürzester Zeit und von einem nicht genannten Geldgeber großzügig unterstützt, diese Tagung konzipiert und organisiert hatte.

## Zeit für Diskussionen und Kennenlernen

In dem attraktiven Hotel Maritim ließ das geplante Programm genügend Raum und Zeit, um die streitbare Diskussion im Plenum und den Arbeitsgruppen in zahlreichen Gesprächen fortzusetzen und sich auch persönlich näherzukommen. Wie wird oder könnte die Zukunft von Behinderten in dem vereinigten Deutschland aussehen? Das war die bohrende, immer wieder zur Meinungsäußerung provozierende Grundfrage, deren Beantwortung sowohl von der BRD-Seite als auch von der DDR-Seite unterschiedlich ausfiel.

Als Einstieg in die Tagungsthematik wurden interessante Situationsberichte über Lebensbedingungen behinderter Menschen in beiden deutschen Staaten durch kompetente Vertreter aus dem jeweiligen Land geboten. Daran schloß sich eine zunehmend emotionsgeladener Streit um eine realistische, möglichst vielseitige Situationsbeschreibung behinderter Bürger (vor allem in der DDR) an. Dabei wurde recht schnell deutlich, daß es nicht möglich ist, einen direkten, unvermittelten Vergleich der Situation von Behinderten in beiden Staaten vorzunehmen. Das hat seine Ursache nicht in erster Linie in der subjektiven Unfähigkeit, sondern vor allem in den gegebenen, im Verlaufe vieler Jahre entstandenen und wirkenden gravierenden sozialen und juristischen Unterschieden in beiden Staaten. Dies zu ignorieren oder gar bei der Beurteilung der Lage von Behinderten sich einseitig nur auf die Mängel, Unzulänglichkeiten und Mißstände zu fixieren, blockiert den Blick für positive Ansätze und Erfahrungen in der Behindertenpolitik, die sich als ausbaufähig und zukunftsträchtig für die angestrebte Sozialunion beider deutscher Staaten erweisen können. Es waren ja auch Redner aus der BRD, die nicht nur auf die Diskrepanz zwischen gesetzlichen Regelungen einerseits und ihrer Praktizierung andererseits in ihrem Land warnend

aufmerksam machten, sondern die weitgehend die erwartungsvolle Frage formulierten, was denn aus der DDR in die zukünftige Behindertenarbeit eingebracht werden könnte.

Damit distanzierten sie sich kritisch von der Vorstellung, daß sich die wahrlich schwierigen angestauten Probleme von Behinderten in der DDR durch die bloße Übernahme der BRD-Gesetzgebung insbesondere des Schwerbehindertengesetzes, einer Lösung zuführen ließen.

## Politische Vorwürfe führen in der Sache nicht weiter

Bedauerlicherweise war die auch vom Veranstalter angestrebte und mehrfach angemahnte kulturvolle, produktive Suche nach den bewahrenswerten Elementen der sozialen Sicherung von Behinderten in der DDR zeitweise durch vereinzelte Versuche belastet, das mühevolle Nachdenken über diese Sachfragen im Interesse aller Behinderten durch politische Vorwürfe zu ersetzen, die in der Sache keinen Schritt weiterführen. Das beeinträchtigte auch das engagierte Bemühen der anwesenden zwei Volkskammerabgeordneten, den Tagungsteilnehmern die Problemlast deutlich zu machen, die aus dem der Volkskammer der DDR vorliegenden (inzwischen beschlossenen) Entwurf des Schwerbehindertengesetzes erwächst.

Die Diskussion in den Arbeitsgruppen zum Thema „Welche Anforderungen sind an das System der sozialen Sicherung in einem vereinigten Deutschland zu stellen;" war weitaus fruchtbarer, weil auch konkreter, und von einem nachdenklichen beiderseitigen Zuhören geprägt. Dabei zeigte sich, welch ein Riesendefizit an umfassenden und exakten Informationen beiderseitig aufzuarbeiten ist, um zukünftig effektive Behindertenarbeit zu konzipieren und zu praktizieren. Darin sehe ich einen (nicht den einzigen) Schwerpunkt für nachfolgende Veranstaltungen dieser Art, die dringend erforderlich sind.

Es war kein Zufall, daß sich rund drei Viertel der Tagungsteilnehmer für diese Thematik entschieden, denn diese praktischen Fragen nach den Bedrohungen und Chancen für Behinderte brennen gerade jetzt unter den Nägeln. Damit soll keine Abwertung des vom Veranstalter angebotenen Themas „An welchen Leitbildern soll sich die Behindertenpolitik orientieren?" vorgenommen werden.

Auch in dieser komplexen Frage bedarf es im Zusammenhang mit der Konzipierung künftiger Behindertenarbeit einer gründlichen und kritischen Aufarbeitung jahrelang propagierter und in der Behindertenpolitik wirksamer Menschenbilder.

Die berechtigte Ablehnung der Konzeption von der allseitig entwickelten sozialistischen Persönlichkeit kann dabei allenfalls der erste Schritt sein. Beim weitergehenden Nachdenken ist gebührend zu berücksichtigen, daß und warum diese Konzeption bereits seit Jahren auch in der DDR umstritten gewesen ist.

## Gelungener Auftakt für gemeinsames Nachdenken

Die Tagung war alles in allem ein gelungener Auftakt des gemeinsamen

Nachdenkens über Voraussetzungen und Chancen der Behindertenarbeit in den kommenden Jahren. Meines Erachtens lohnt es nicht nur, sondern ist es dringend geboten, gemeinsam grundlegende Forderungen für ein menschenwürdiges Leben von Behinderten herauszuarbeiten und um ihre gesetzliche Verankerung sowie ihre reale Durchsetzung engagiert zu kämpfen.

Das sind Forderungen nach einer sozialen Grundsicherung für Behinderte, unabhängig von Vermögen und Einkommen (im Sinne der Invalidenrente in der DDR etwa), nach dem Recht auf selbstbestimmtes Leben und entsprechender Möglichkeiten in der Gesellschaft, nach dem Recht auf Bildung und Arbeit sowie nach dem Recht auf Integration in die Gesellschaft.

Bald wird Gelegenheit sein, den in Schmallenberg begonnenen Disput in Berlin fortzusetzen, denn der Behindertenverband der DDR e.V. hat die Behindertenverbände und -gruppen aus der BRD dazu herzlich eingeladen.

# Das gelbe Kreuz mit dem „S"

## Arbeiter-Samariter-Bund wiedergegründet

Am 16. Juni 1990 wurde in Berlin-Karlshorst auf Initiative des Direktors des Rehabilitationszentrums Berlin-Lichtenberg, Helmut Siebert, der erste Ostberliner Ortsverband des Arbeiter-Samariter-Bundes wiedergegründet. Als Vorsitzende wurde von den Gründungsmitgliedern die Krippenerzieherin Martina Jendrusch gewählt. Hilfestellung leisteten die Vertreter des Westberliner Landesverbandes, die auch eine großzügige „Anschubfinanzierung" übergaben. Die Patenschaft übernahm der Weddinger Ortsverband des ASB.

Mit dem neuen Ortsverband Lichtenberg/Marzahn gibt es bereits wieder in 47 Orten der DDR Gruppen des Arbeiter-Samariter-Bundes mit insgesamt mehr als 2000 Mitgliedern. Der ASB war bis zu seinem 1933 von den Nationalsozialisten verfügten Verbot in 544 Ortschaften auf dem Gebiet der heutigen DDR tätig. Sein Wiedererstehen und rasches Wachstum – auch mit der Unterstützung von Landesverbänden aus der Bundesrepublik – ist ein Ausdruck des Pluralismus in der freien Wohlfahrtspflege, zeigt aber gleichermaßen echt vorhandene Bedürfnisse auf diesem Gebiet.

Ein besonderes Anliegen des neugegründeten Ortsverbandes wird das Bemühen um eine bessere Versorgung Behinderter außerhalb stationärer Einrichtungen sein. Der Arbeiter-Samariter-Bund betrachtet den Ausbau und die Einführung der Mobilen Sozialen Dienste, zunächst

in der Form von Fahrdiensten für Behinderte, als eine wichtige Aufgabe. Dazu wurden den verschiedenen neuen Ortgruppen in der DDR bereits eine Anzahl von Behindertenfahrzeugen zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus gibt es Planungen für ein „Essen auf Rädern", für die Ausbildung von Führerscheinbewerbern, um sie zu Sofortmaßnahmen am Unfallort zu befähigen u.a.m.

## Über 100 Jahre Tradition

Ein spezielles Anliegen des eingangs genannten neuen Ortsverbandes Lichtenberg/Marzahn ist – gemeinsam mit den Samaritern aus dem Wedding – die Unterstützung des Gesamtberliner Sport- und Spielfestes für geistig behinderte Kinder, Jugendliche und Erwachsene, das am 28. und 29. September 1990 im Freizeit- und Erholungszentrum Wuhlheide stattfinden wird.

In der Bundesrepublik Deutschland gehören mehr als 650 000 Bundesbürger dem Arbeiter-Samariter-Bund an, dessen Zeichen ein gelbes Kreuz auf rotem Grund ist, in dessen Mitte sich ein „S" befindet. Der ASB ist – neben dem Deutschen Roten Kreuz, dem Malteser-Hilfsdienst und der Johanniter-Unfallhilfe – eine der großen Hilfs- und Wohlfahrtsorganisationen mit vielfältigen Aufgaben.

Dabei begann es vor mehr als 100 Jahren sehr klein. Anlaß war ein schwerer Betriebsunfall am 28. November 1884 am Falkensee bei Erkner. Er gab den Anstoß. Viele Menschenleben hätten gerettet werden können, wenn sich am Unglücksort Menschen befunden hätten, die in der Lage gewesen wären, Erste Hilfe leisten zu können. Der Zimmermann und Gewerkschafter Gustav Dietrich wurde im November 1888 mit Gleichgesinnten zum Organisator eines ersten Lehrkurses der Berliner Arbeiter

über die Erste Hilfe bei Unglücksfällen. Wenig später konstituierte sich der Lehrkurs als ständige Einrichtung, die in einer Petition an den Reichstag die Verbesserung der sanitären Möglichkeiten in den Betrieben forderte. 1892 befaßte sich die „Arbeiter-Samariter-Kommission" erstmals mit einer Verbesserung der Wohnverhältnisse der Arbeiter. Die Organisation wuchs. Es wurden „fliegende Rettungsaktionen" und ein Sanitätsdienst aufgebaut. 1902 wurde der Arbeiter-Samariter-Kolonne das Tragen des Roten-Kreuz-Abzeichens untersagt, worauf als eigens Symbol das weiße Kreuz auf ro-

tem Grund gewählt wurde. Im 1. Weltkrieg wird der ASB in die Kriegskrankenpflege einbezogen. Nach dem Zusammenbruch des Kaiserreiches erklärt der ASB in den Wirren der Zeit seine politische Neutralität. Er entwickelt sich zu einer Wohlfahrtsorganisation, zu deren Programm die Hauskrankenpflege ebenso wie die Bekämpfung der Tuberkulose und der Geschlechtskrankheiten, Kinderhilfe und Katastrophenrettungsdienste gehören. Aufgebaut werden Ehe-Sozialberatungsstellen, ein Wasserrettungsdienst, Hilfen für Arbeitslose. Eigene ASB-Erholungsheime für die Schwächsten der Gesellschaft entstehen. 1933 ist alles vorbei. Die Nationalsozialisten beschlagnahmen alle ASB-Einrichtungen und verbieten die Organisation, die mittlerweile 60 000 Mitglieder umfaßt.

In den westlichen Besatzungszonen wird der ASB 1946 wiedergegründet. Jahre des Neuaufbaus folgen. 1960 übernimmt der ASB in Hamburg als erste Hilfsorganisation die Beförderung behinderter Kinder, und 1978 wird in Hamburg als neues Modell ein soziales Dienstleistungszentrum vorgestellt. Die individuelle Betreuung behinderter Menschen kommt hinzu.

1981, im Jahr des Behinderten, kann der ASB bereits 32 Schwerbehindertenfahrstationen und 250 Spezialfahrzeuge vorstellen, die über eine Million Behinderte befördern. Neue Soziale Dienste aus der breiten Palette des Angebots sind die Pannenhilfe für Rollstuhlfahrer und ein Notruftelefon für Gehörlose.

Zahlreiche Einsätze bei Großveranstaltungen im Bundesgebiet, Hilfsaktionen in Hungergebieten, bei Flutkatastrophen und Erdbeben, die Linderung der Not von Flüchtlingen kennzeichnen die unermüdliche Tätigkeit der Samariter des ASB.

ASB-Pressesprecher des Ortsverbandes Lichtenberg/Marzahn

**Kontaktadressen:** Ortsverband Lichtenberg/Marzahn: Grimnitzstraße 15, Berlin 1157, Tel.: 509 97 34; ASB Landesverband Berlin e.V.: Bülowstraße 6, D-1000 Berlin 30, Tel.: 21307-0

**Nach Redaktionsschluß**

## Mitteilung der Deutschen Post

**Am 17. Juli 1990 teilte das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen mit, daß eine Ermäßigung von 50 Prozent bei der monatlichen Grundgebühr für Fernsprechhauptanschlüsse durch die Deutsche Post als soziale Hilfe gewährt wird für:**

- **Schwerstbehinderte mit Ausweis der Stufe IV (z.B. Rollstuhlfahrer, hochgradig Hör- und Sehgeschädigte, Mehrfachbehinderte)**
- **Blinde**
- **Bürger, die ihren Lebensunterhalt ausschließlich von Sozialhilfe bestreiten müssen.**

**Die Regelung gilt ab 1. Juli 1990. Der Antrag auf Ermäßigung für Schwerstbehinderte der Stufe IV und Blinde ist beim zuständigen Post- und Fernmeldeamt vorzulegen.**

# Unser Bruder ist immer krank

Unser Bruder ist immer krank, Jesus.
Er ist immer krank:
er ist so krank,
daß die Kinder auf der Straße manchmal hinter ihm herrufen:
„Du bist blöde",
und daß sogar manche Erwachsene uns so komisch anschauen,
wenn wir mit ihm unterwegs sind.
Wir schämen uns manchmal, denn er kann sehr laut und
aufdringlich sein und macht noch mitunter in die Hosen.
Wir spielen nicht gern mit ihm auf der Straße
und gehen nicht gern mit ihm spazieren.
Mutter sagt, er könne nie mehr gesund werden.
Hast Du nicht solche Menschen gesund gemacht?
Oder kannst Du uns helfen, daß wir uns nicht schämen?
Du hast Kranke sehr lieb gehabt.
Sicher hast Du unseren Bruder auch lieb.
Und wir wollen ihn auch liebhaben!
Bitte laß uns nie vergessen, daß er unser Bruder ist.
Und laß uns nie vergessen, daß wir gesund sind, Jesus!
Amen.

**Dietrich Mendt**

# Behindertenbewegung in den USA

Nachdem das traditionelle Rehabilitationswesen auch in den USA lange Zeit an den Bedürfnissen der Behinderten vorbeigefördert hatte und die Institutionalisierung derjenigen, die viel persönliche Assistenz benötigen als einzige öffentliche Lösung angeboten wurde, begannen Behinderte anfang der 70er Jahre damit, Alternativen aufzubauen. Sie hatten sich zum Ziel gesetzt, all die Voraussetzungen zu schaffen, die für die Führung eines selbstbestimmten Lebens von Behinderten notwendig sind. 1972 öffnete das erste Center for Independent Living (Centrum für unabhängiges Leben) in Berkeley, Kalifornien.

Heute existieren in den USA etwa 300 solcher Programme. Sie arbeiten zu etwa 50 Prozent nach den drei Grundsätzen der Independent Living Philosophie. Diese lesen sich wie folgt:

1. Diejenigen, die die Bedürfnisse behinderter Menschen am besten kennen und wissen, wie diesen am besten begegnet werden kann, sind die Behinderten selbst.

2. Den Bedürfnissen von Behinderten kann am effektivsten durch eine umfassende Organisation entsprochen werden, die eine weite Palette von Dienstleistungen anbietet.

3. Behinderte sollen so weit wie möglich in das Leben der Gemeinde integriert sein.

Trotz erheblicher Unterschiede zwischen den einzelnen CIL's werden in der Regel die folgenden Dienstleistungen entweder direkt oder indirekt angeboten:

- Allgemeine Beratung
- Dienstleistungen für Sehgeschädigte, wie z.B. Mobilitätstraining und die Vermittlung von Vorlesekräften
- Dienstleistungen für Hörgeschädigte wie die Vermittlung von GebärdendolmetscherInnen und Hilfe bei der Anschaffung eines Schreibtelefons
- Vermittlung und Beratung im Wohnungswesen
- Kurse zum selbstbestimmten Leben, in denen Menschen mit den unterschiedlichsten Behinderungen all die Fähigkeiten erlernen können, die zur Führung eines selbstbestimmten Lebens notwendig sind.
- Peer Support – dies umschreibt eine intensive Unterstützung, die von Behinderten angeboten wird, die schon einen bestimmten Grad an Selbstbestimmung erreicht haben. Dazu gehören:
  - Rechtsberatung
  - Unterstützung bei der Berufsfindung
  - Programme für psychisch und geistig Behinderte
  - Vermittlung von Persönlichkeit AssistentInnen
  - Unterstützung von Jugendlichen.

Eine andere Errungenschaft der Independent Living Bewegung, die

mittlerweile weltweite Beachtung gefunden hat, stellt die Verabschiedung der Section 504 des „Rehabilitation Acts" von 1973 dar. Die zentrale Vorschrift dieses Gesetzes, das im Jahre 1977 verabschiedet wurde, lautet: „Kein ansonsten qualifizierter Behinderter darf nur aufgrund seiner Behinderung ausgeschlossen werden von der Teilnahme an einem Programm oder einer Aktivität, die finanzielle Unterstützung durch den Bund erhält. Ihm dürfen weder deren Vorteile vorenthalten werden, noch darf er der Diskriminierung ausgesetzt sein." Die Verabschiedung dieses Paragraphen ist durch massive Proteste erzwungen worden, die in der Besetzung eines öffentlichen Bundesgebäudes durch etwa 150 Behinderte, die 28 Tage andauerte, gipfelte. Durch dieses Gesetz, das durch Gerichtsurteile in der konservativen Reagan-Ära teilweise wieder eingeschränkt wurde, konnten doch bestimmte Verbesserungen erreicht werden. So müssen z.B. alle Einrichtungen, die durch die Bundesregierung der USA unterstützt werden, so gebaut sein, daß sie für alle Behinderten zugänglich und benutzbar sind, der Zugang für behinderte SchülerInnen und Studierende in Regelschulen wird dadurch erleichtert und sichergestellt, sowie Zugänglichmachung der öffentlichen Verkehrsmittel erheblich vorangetrieben.

Wie sieht das Ganze nun in der Praxis aus?

Obwohl die Aktivitäten der CIL's und anderer Organisationen, die die Selbstbestimmung Behinderter aktiv fördern, mittlerweile enorme Verbesserungen für Behinderte bewirkt haben, ist der Alltag vieler Behinderter – besonders derer, die persönliche Assistenz in Anspruch nehmen – oft durch die Bemühungen geprägt, sich an den Maschen des lückenhaften sozialen Netzes festzuklammern. Die Sätze für die Finanzierung persönlicher AssistentInnen im Rahmen des Freiwilligen Sozialen Jahres stehen den Behinderten in den USA nicht zur Verfügung. Andererseits führen die enorm niedrig angesetzten Verdienstgrenzen, nach deren Überschreitung sämtliche Unterstützungen durch die Regierung und die Krankenversicherung wegfallen, dazu, daß es sich für viele Behinderte nicht lohnt oder sogar negative Konsequenzen hätte, wenn sie arbeiten würden. In diesem Kontext muß auch die hohe Arbeitslosenquote, die sich gegenwärtig zwischen 70 und 80 Prozent unter Behinderten bewegt, gesehen werden. Die Organisation „Amerikanische Behinderte für einen zugänglichen öffentlichen Personenverkehr" stellt gegenwärtig die einzige Organisation in den USA dar, die regelmäßig durch politischen Aktionismus für ihre Rechte auf die Straße geht. Ihre MitgliederInnen und SympatisantInnen begleiten nunmehr schon seit mehr als 4 Jahren die VertreterInnen der öffentlichen Verkehrsbetriebe zu ihren Zusammenkünften und erinnern sie dabei auf penetrante Weise, daß sie ihr Bürgerrecht auf gleichberechtigte Beförderung verwirklicht sehen wollen.

Durch eine durch zähe Kleinarbeit aufgebaute Lobby der Behinderten-

bewegung konnte Ende letzten Jahres eine Förderungszusage in Höhe von 8,4 Millionen Dollar für CIL's erreicht werden.

Die Beschränkung des gegenwärtig geltenden Antidiskriminierungsparagraphen des Rehabilitationsgesetzes auf Einrichtungen, die finanzielle Unterstützung aus Bundesmitteln erhalten, ist eindeutig eine Einschränkung des umfassenden Rechtes auf Eingliederung. Durch das Eintreten für die Verabschiedung eines erweiterten Antidiskriminierungsgesetzes soll diesem Mißstand ein Ende bereitet und auch Behinderten die vollen Bürgerrechte zugesprochen werden. Grundsätzlich geht es bei diesem Gesetz darum, Antidiskriminierungsvorschriften für alle Bereiche des gesellschaftlichen Lebens vorzuschreiben, so daß dies z.B. auch Privatschulen und die freie Wirtschaft betrifft. Das Gesetz würde enorme Verbesserungen für den öffentlichen Personenverkehr, den freien Arbeitsmarkt und für das Bildungswesen mit sich bringen.

Diese Erfahrungen der US-amerikanischen Behindertenbewegung können auch für die Behinderten in beiden deutschen Staaten und in einem vereinigten Deutschland von großer Bedeutung sein.

*(Nach einem Artikel von Ottmar Miles-Paul, Kassel in der „Randschau! Einer Zeitschrift der bundesdeutschen Behindertenbewegung.)*

# Ziel: Weitere Integration

Im Juni 1990 wurde im Haus 8 der Zentralklinik für Psychiatrie und Neurologie in Berlin-Biesdorf eine Rehabilitationsstation für geistig Behinderte eröffnet. Vorangegangen war ein langwieriger Umbau, bei dem viele Anregungen und Hinweise Berücksichtigung fanden.

In einem gelb-roten Klinkerbau, errichtet um die Jahrhundertwende, finden 37 Rehabilitanden Unterkunft und eine für ihre Probleme aufgeschlossene Betreuung. Mit viel Energie und Fleiß wurde das Haus innen vom Keller bis zum Boden umgebaut und mit dem Ziel erneuert, eine zweckmäßige und ansprechende Umwelt für die Patienten zu schaffen. Helle, freundliche und umsichtig gestaltete Räume empfangen Besucher und Bewohner. Dort, wo sich früher zehn Betten in einem Saal befanden, finden wir heute mehrere Zwei- und Dreibettzimmer mit einer wohnlichen und individuell gestalteten Atmosphäre vor.

Die Rehabilitanden sind nicht daheim. Sie arbeiten als Gärtner, als Küchenhilfe, in der Wäscherei, in geschützten Werkstätten und an anderen Stellen. Im Keller, in dem früher der Mülle verbrannt wurde, entstan-

den Klubräume, in denen – für ein Krankenhaus unüblich – sogar geraucht werden darf. Das Dachgeschoß wurde ausgebaut. Es entstand unter anderem als Trainingsstrecke eine „Test-Küche" zum Erlernen und Erproben selbständigen Haushaltens.

Das Ziel der Rehabilitationsstation ist, wie Chefärztin Frau Dr. Hertel ausführte, die Bewohner weiter heimfähig zu machen bzw. sie für ein späteres Geschütztes Wohnen in den Wohngebieten vorzubereiten.

Wir wünschen Frau Dr. Hertel und ihren Mitarbeiterinnen viel Erfolg in ihrer Arbeit bei der Rehabilitation und Integration geistig behinderter Menschen.

**Bruno Schreiber**

# Hilfe für geistig Behinderte

Durch das Rehabilitationszentrum Berlin-Lichtenberg wurden vor kurzem in Berlin-Karlshorst Gebäude des ehemaligen Amtes für Nationale Sicherheit übernommen.

In den früheren Stasi-Objekten Köpenicker Allee 56 und Grimnitzstraße 15 werden zukünftig Rehabilitationseinrichtungen tätig sein. In der Grimnitzstraße soll ein familienentlastender Dienst für geistig Behinderte aufgebaut werden. Darunter ist die zeitlich begrenzte Betreuung der Behinderten zu verstehen, falls für die Familie plötzlich Schwierigkeiten durch Krankheit, Urlaub, Kur oder andere Terminbindungen entstehen.

Es ist vorgesehen, das Angebot noch zu erweitern und auch Hilfen pflegerischer und hauswirtschaftlicher Art zu leisten, ebenso wie auf sozialem Gebiet. In der 1. Etage des Gebäudes wird eine Begegnungsstätte für Behinderte und Nichtbehinderte und für Selbsthilfegruppen entstehen.

In die Köpenicker Allee 56 zieht in den nächsten Wochen eine Wohntrainingsgruppe für geistig behinderte Kinder und Jugendliche ein. Es wird das Zusammenleben der Bewohner wie in einem üblichen Haushalt erprobt und geübt. Am Tage arbeiten die Bewohner in einer Werkstatt bzw. befinden sich in einer Tagesbetreuungseinrichtung. Danach kommen sie in ihr neues Zuhause in der Köpenicker Allee zurück, wo sie gemeinsam mit ihren Betreuern daran gehen, Freizeit und Wohnumwelt zu gestalten – mit dem Ziel einer noch weitergehenden Integration.

Das Rehabilitationszentrum Berlin-Lichtenberg ist sehr an weiteren Objekten interessiert, die für die Betreuung Behinderter geeignet sind, ebenso an finanziellen und materiellen Hilfeleistungen.

**Adresse:** Rehabilitationszentrum Berlin-Lichtenberg, Bleckmannweg 1, Berlin 1156.

**Rudi Renner**

## Rollstuhltanz-Kurs in Bad Sulza

*Sechzehn FußgängerInnen und RollstuhlfahrerInnen aus der DDR erlernten Pfingsten 1990 von Corrie van Hugten und Ondine de Hullu aus den Niederlanden das Tanzen im Rollstuhl und wurden zu RollstuhltanzinstrukteurenInnen ausgebildet. Ich bin dabeigewesen und möchte meine Begeisterung für das Tanzen gern öffentlich kundtun: durch die Fotos von Karin Wieckhorst (Leipzig) und durch eine* ***Einladung zum Tanz*** *ins Gemeindezentrum am Fennpfuhl, am Sonntag, den 26. August 1990 um 16.00 Uhr.*

***Regina Reichert***

# Wir sind für alle offen

Das Klubhaus „Erich Weinert", an der Spree gelegen, bietet viele Möglichkeiten der Freizeitgestaltung, so zur Durchführung von Familienfeiern, Tagungen, Umschulungen, Ausstellungen, Betriebsfeste und anderes mehr. Bis zu 380 Personen finden bei uns Platz. Wir bieten gute Tontechnik und ebensolche Gastronomie.

Interessierte Bürger können im Fotozirkel, Philateliezirkel, Malen und Zeichnen für Anfänger und Fortgeschrittene, im Textil-, Näh- oder Modezirkel gegen Teilnehmergebühren mitarbeiten. Im Jugendclub unseres Hauses, der nach Rekonstruktion seit Juni wieder geöffnet ist, können junge Leute dreimal in der Woche nach Disko-Klängen tanzen. Wer sich sportlich betätigen möchte, kann die Kegelbahn nach vorheriger Anmeldung nutzen. Im Angebot sind weiter Konzerte, Tanzabende, Frühschoppen, Kindernachmittage, Tanztee für ältere Bürger.

Unser Haus bietet körperbehinderten Menschen die Möglichkeit, an der Zirkelarbeit teilzunehmen oder Veranstaltungen zu besuchen. Wir verfügen über eine Auffahrrampe und entsprechende sanitäre Anlagen. Gute Erfahrungen haben wir bereits in der Zusammenarbeit mit dem Blinden- und Sehschwachenverband, warum sollte dies auch nicht mit dem Behindertenverband möglich sein. Sollten Sie Interesse an einem Besuch unseres Hauses haben – wir laden Sie recht herzlich ein und freuen uns auf Ihren Besuch. Unsere Adresse: KWO Klubhaus „Erich Weinert", An der Wuhlheide 250, Berlin 1160, Tel.: 633 25 92.

**Dagmar Franke**

# SPORTFEST 90 in der Wuhlheide

Das 1. Gesamtberliner Sport- und Spielfest für Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit geistiger Behinderung findet am 28. und 29. September 1990 im Berliner Freizeit- und Erholungszentrum Wuhlheide statt.

Bisher haben 37 verschiedene Einrichtungen, Vereinigungen, Organisationen und Selbsthilfegruppen aus Ost- und Westberlin ihre Teilnahme zugesagt und etwa 500 aktive Teilnehmer gemeldet. Unterstützung wird bei einem Unternehmen dieses Ausmaßes vielfach benötigt und gern angenommen. Helfer und Betreuer, Eltern und Zuschauer sind angesichts des umfangreichen Programms willkommen.

Mit SPORTFEST 90 soll eine Brücke zu SPECIAL OLYMPICS, der internationalen Sportbewegung für geistig behinderte Menschen, geschlagen werden. Als Ehrengast wurden zu diesem Ereignis, das das weitere Zusammenwachsen beider Teile Berlins dokumentiert, Frau Kennedy Shriver,

eine Schwester John F. Kennedys, Gründerin und langjährige Vorsitzende von SPECIAL OLYMPICS sowie der Europadirektor dieser Organisation, Frank Hayden, eingeladen.

In einem Grußwort wünscht der Regierende Bürgermeister von Berlin, Walter Momper, den Teilnehmern Freude und frohe Stunden. Weitere Grußworte richten die Präsidentin der Volkskammer der DDR, Frau Dr. Bergmann-Pohl und der Oberbürgermeister von Ostberlin, Tino Schwierzina an die Teilnehmer.

## Wir wollen ein Zeichen geben

Gerade in dieser schwierigen Zeit des Umbruchs und der Einführung der Marktwirtschaft ist es wichtig, auf die Grundgedanken einer solidarischen Gemeinschaft hinzuweisen. Mit diesem Sportfest soll zum Ausdruck gebracht werden, daß es nicht

Special Olympics

um Sieg oder Niederlage geht, auch wenn die Aktiven nach hohen Leistungen streben, sondern um die Teilnahme, um die Integration behinderter Menschen in unser tägliches Leben. Das SPORTFEST 90 soll einmal mehr deutlich machen, daß die Gesellschaft Verantwortung für alle ihre Mitglieder hat, auch und vor allem für ihre Schwächsten, die nicht für sich selbst sprechen können. Mit dem Sport- und Spielfest soll die Öffentlichkeit darauf aufmerksam gemacht werden, daß auch behinderte Menschen ein Recht auf Freude, Sport und Spiel haben und nicht ausgegrenzt werden dürfen, wie es noch mancherorts geschieht.

## Weiterführen einer Tradition

Seit 1985 hat das Rehabilitationszentrum Berlin-Lichtenberg jedes Jahre solche Sport- und Spielfeste für geistig behinderte Kinder, Jugendliche und Erwachsene organisiert, die allerdings auf den Ostteil Berlins beschränkt bleiben mußten. Dennoch fanden sie ständig wachsenden Zuspruch und waren Höhepunkte im Leben vieler Teilnehmer.

Mit dem 1. Gesamtberliner Sport- und Spielfest geistig behinderter Kinder, Jugendlicher und Erwachsener soll diese schöne Tradition weitergeführt und vertieft werden.

## Sponsoren werden gesucht

Der Sender Freies Berlin und der Berliner Rundfunk unterstützen das Anliegen dieser Veranstaltung und werden über sie berichten. Dennoch werden weitere Sponsoren, gerade angesichts der Währungsumstellung und eines heute oft anzutreffenden ausschließlich wirtschaftlich bestimmten Denkens gesucht, da es große Sorgen mit der Finanzierung gibt. Hilfe für dieses Fest wird in jeder Beziehung gebraucht und gern angenommen: ideell, publizistisch, personell, materiell. **Bruno Franz**

Kontaktadresse: Reha-Zentrum Berlin-Lichtenberg, Archenholdstraße 102, Berlin 1136; Spendenkonto: Konto-Nr. 6771-21-5247; Staatsbank der DDR, Codierung 55 019 942 8915.

# DDR-Versehrtensportler nicht mehr im Abseits

Jahrelang mußten die Versehrtensportler der DDR im Abseits stehen, durften an internationalen Wettkämpfen, so bei den Paralympics in Sòul, nicht teilnehmen. Zahlreiche Proteste und die aktive Unterstützung des Ministeriums für Jugend und Sport halfen, diesem Zustand ein Ende zu setzen. Erstmals werden Versehrtensportler unseres Landes an den Weltspielen der Behinderten, die vom 14. bis zum 26. Juli in Assen (Niederlande) stattfinden, teilnehmen. Insgesamt sind es 18 Sportler, darunter Dr. Detlef Eckert, Präsident des DDR-Verbandes, dem rund 11 000 Mitglieder angehören, als mehrfacher Hochsprungmeister, Sigmund Turteltaube und Gerd Franzka (beide sehgeschädigt) in der Leichtathletik, Detlef Schmidt und Beate Lobenstein (beide körperbehindert) im Schwimmen, Marianne Bugenhagen und Dr. Reinhard Pilz im Rollstuhlfahren.

## Als Schlachtenbummler in Assen/Holland

16 sportbegeisterte behinderte Freunde aus Berlin-Brandenburg weilen vom 13. bis 20. Juli in Assen/Holland, um die Weltmeisterschaften und Spiele der Behinderten zu erleben und die Aktiven mit zu unterstützen. Während ihres Aufenthaltes waren sie Gäste des holländischen Behindertenverbandes. Doch noch vor ihrer Abreise erfuhren sie täglich durch Presse und Funk von Erfolgen unserer Versehrtensportler. So zum Beispiel:

## Große Leistungen der Behinderten

Bei den 1. Junioren-Weltmeisterschaften der Körper- und Sehbehinderung in St. Etienne errangen die 16 DDR-Aktiven, die in der Leichtathletik und im Schwimmen an den Start gingen, elf Gold-, fünf Silber- und sieben Bronzemedaillen. Dreifache Titelgewinner im Schwimmen wurden die körperbehinderten Stefanie Gall (Berlin) und Daniela Pohl (Jena), zweimal Gold errang Jan Miroslaw (Hoyerswerda). Jeweils einmal erfolgreich waren der blinde Andreas Hausmann (Großenhain) im Schwimmen, Dirk Otten (Neubrandenburg) und Mike Hentschel (Leipzig), beide körperbehindert, in der Leichtathletik.

Die Einwohner von St. Etienne nahmen großen Anteil an den Junioren-WM. Über 2000 freiwillige Helfer waren im Einsatz. Der Eröffnungsveranstaltung wohnten über 30 000 Zuschauer im Fußballstadion von St. Etienne bei.

# An den Präsidenten unseres Verbandes

**Werter Dr. Seifert!** Der Behindertenverband Fürstenberg/Havel e.V. wendet sich an Sie, um einige Fragen zur effektiveren Arbeit an der Basis zu erörtern. Die Initiativgruppe fand sich zusammen, nachdem sich die umwälzenden Veränderungen im Lande abzeichneten und die Diskussion zur Bildung des Behindertenverbandes der DDR immer lauter wurde. Später erfolgte dann die Beantragung und Registrierung als „eingetragene Vereinigung" gem. Vereinigungsgesetz durch das Kreisgericht Gransee in Zehdenick. Heute zählt unsere Vereinigung bereits mehr als 20 Mitglieder (Fürstenberg zählt ca. 5000 Einwohner), die bei Ausdehnung unseres Aktionskreises auf umliegende Dörfer und Gemeinden, mit Sicherheit gesteigert werden kann. Der Bedarf einer Interessenvertretung in diesen ländlichen Gebieten liegt auf der Hand.

In monatlichen Treffen stehen Themen des Arbeitsrechts, der Sozialhilfe, der Verbesserung der städtischen Infrastruktur sowie die Schaffung von behinderten-, rollstuhl- aber auch altersgerechtem Wohnraum auf der Tagesordnung. Dabei wurde ein kommunaler Forderungskatalog erarbeitet und der Stadtverordnetenversammlung übergeben. Die darin enthaltene Forderung, einen Behindertenbeauftragten zu berufen, wurde umgehend realisiert, so daß hier eine Zusammenarbeit mit der Kommunalverwaltung gesichert ist.

All diese Initiativen sind auf Aktivitäten der Gruppe selbst zurückzuführen. Die angestrebte und empfohlene Zusammenarbeit mit der Kreis-Reha-Stelle in Gransee blieb leider ohne Erfolg.

Aber auch von einer entscheidenen Unterstützung seitens des Dachverbandes oder des Bezirksverbandes Potsdam ist nur recht wenig zu verspüren.

Es beginnt mit einer mangelhaften Information über Rechte und Pflichten der Mitglieder des Verbandes und der Vergabe von In- und Auslandsreisen für Behinderte (z.B. Schwedenreisen u.ä.). Aber es fehlen auch jegliche Hinweise über Möglichkeiten der Finanzierung der in den Verbänden anfallenden Reise- und Organisationskosten. Hierbei sind die in ländlichen Gebieten gegenüber den in größeren Ballungsgebieten offensichtlich benachteiligt.

Und damit, werter Dr. Seifert, sind wir bei dem Punkt angelangt, der bei allen Mitgliedern auf Unverständnis stößt. Es ist uns klar, auch der Behindertenverband hat in finanziellen Belangen keinen unbegrenzten Spielraum. Und doch sind wir der Auffassung, daß hier die Basisgruppen, die einen entscheidenen Teil der Hauptlast in der Behindertenarbeit zu tragen haben, völlig auf sich gestellt sind, wenn nicht kurzfristig Veränderungen eingeleitet werden.

Da ist die ehrenamtliche Arbeit der Vereinsleitungen, die jedes gewählte

Mitglied gerne mit viel Elan und Ideenreichtum leistet. Doch finanziell ist diese Arbeit nicht allein von Mitgliedsbeiträgen und Idealismus zu bestreiten. Dazu wurde in den zurückliegenden Jahren zuviel zurückgestellt und vernachlässigt.

Und so kommt es, daß oftmals Reisekosten zu Tagungen und Beratungen (Fürstenberg – Potsdam, ca. 100 Mark) teilweise persönlich getragen werden und eine gewisse Härte darstellen.

Daher möchte der Behindertenverband Fürstenberg/H. e.V. in Erfahrung bringen, wie sich der Dachverband die finanzielle Absicherung der Basisgruppen vorstellt, oder liegt diese nun allein bei den Kommunalverwaltungen?

In einer Pressenotiz war zu lesen, daß Selbsthilfegruppen des DDR-Behindertenverbandes als Startkapital einen Betrag bis zu 2.000 DM erhalten können, wenn sich in deren Territorien die Bildung von Bezirks- bzw. Landesverbänden verzögert. Was geschieht aber mit den Gruppen, in deren Territorium bereits Bezirksverbände bestehen? Wo können diese Gruppen eine derartige Anschubfinanzierung beantragen. Bei dieser Gelegenheit möchten wir darauf hinweisen, das eine derartige finanzielle Starthilfe gerade den Basisgruppen, die in ländlichen Gebieten tätig sind, die Beweglichkeit geben würde, die sie bei ihrer Arbeit so dringend benötigen. Denn mit kommunalen oder gar betrieblichen Zuwendungen ist wohl in einer Zeit des Aufbruchs und der Neuordnung kaum zu rechnen.

Ein weiterer Schwerpunkt unserer Verbandsarbeit muß die Rechtsberatung sein. D.h., die Gruppen müssen kurzfristig über Rechte und Pflichten informiert werden, die mit der Einführung des Schwerbehinderten- und Sozialhilfegesetz in Zusammenhang stehen, damit den Leitungen die Möglichkeit einer unterstützenden Beratung gegeben ist.

Diese verbandsinternen Mängel im Informationsgeschehen vom Dachverband über die z.Zt. bestehenden Bezirks- und Landesverbände bis hinunter zu den Basisgruppen führte dazu, daß sich der Fürstenberger Verband nach Partnern in der BRD umgesehen hat. Diese Initiative trägt nun bereits ihre ersten Früchte. So erhielt der Verband diverse Materialien zum Schwerbehindertengesetz, zur Sozialhilfe sowie Anregungen zur Schaffung geschützter Arbeitsplätze und deren Möglichkeiten zur Finanzierung nach geltendem BRD-Recht.

Diese Hilfen gehen bis zu Angeboten zur Errichtung einer Geschäftsstelle der Behindertenselbsthilfe Köln e.V. Wie uns bereits telefonisch mitgeteilt wurde, wäre diese Selbsthilfevereinigung zu entsprechenden finanziellen Einlagen bei Einrichtung einer derartigen Geschäftsstelle bereit. Was für unsere Arbeit mit Sicherheit eine große Hilfe darstellen würde. Der Behindertenverband Fürstenberg/H. e.V. müßte allerdings dazu die Einwilligung des Behindertendachverbandes der DDR und des Ministeriums für Gesundheitswesen einholen.

Für die kurzfristige Erledigung unserer aufgeworfenen Fragen, einschließlich der erforderlichen Zustimmung, danken wir im Voraus.

**Klaus Teschke**
(Stellv. Vorsitzender)

***Anmerkung von I. S.:*** *Solche Informationen, solche aufrichtigen Berichte sind es, die mir persönlich, unserem Vorstand und den Mitarbeitern in der Hauptgeschäftsstelle immer wieder authentischen Einblick in die praktische Basisarbeit vermitteln. Sie geben uns Mut, weil wir auch dadurch spüren, mit welcher Kraft, welcher Verantwortung, wie ideenvoll und mit welchem Engagement unser gemeinsames Ziel in hoher Eigenverantwortlichkeit verfolgt wird. Daß sich dabei auch stabile Kontakte zu bundesrepublikanischen Behindertenselbsthilfegruppen entwickeln, halte ich für normal. Jeder, der uns tatsächlich gleichberechtigt gegenübertritt, ist herzlich willkommen. Wir bringen in die gemeinsame deutsche Republik unsere Erfahrungen des Herbstes 1989, der selbstbestimmten Massenbewegung, ein. Bundesrepublikanische Freunde wieder kennen aus dem „ff" die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen, unter denen wir künftig überall in der deutschen Republik leben, arbeiten, kämpfen und Fortschritte erzielen werden. Nur selbstbewußte Menschen können echte Partner für jemanden sein. Alle im Brief konkret angesprochenen Fragen wurden bzw. werden gemeinsam mit unserer Hauptgeschäftsstelle beantwortet.*

*Mit der Bitte an die STÜTZE-Redaktion, diesen Brief im Wortlaut zu veröffentlichen, möchte ich auch auf diesem Wege allen danken, die sich immer wieder vertrauensvoll mit ihren Problemen ganz persönlich an mich wenden, obwohl sicher auch bekannt ist, daß fast alles nur gemeinsam realisierbar ist.*

## Integration geistig behinderter Kinder in „Normal"kindergärten

Unsere Elterngruppe Berlin-Treptow hat sich im Januar 1990 aus der Notwendigkeit der besseren Interessenvertretung geistig und körperlich behinderter Kindr durch ihre Eltern und Erzieher gebildet. Auf Initiative der Rehabilitationspädagogin, Frau Schröder, wurde ein Konzept zur Integration jüngerer förderungsfähiger geistig behinderter Kinder (bisher zur Schulbildungsunfähigkeit degradiert) in sogenannte Normalkindergärten entwickelt. Für die Durchsetzung ergeben sich aber folgende Probleme:

- Notwendig ist eine umfassende und aufklärende Öffentlichkeitsarbeit und Auseinandersetzung mit den Themen „Behinderte Kinder und Erwachsene" sowie „Integration in die Gesellschaft", um die Bevölkerung unseres Landes endlich dafür zu sensibilisieren.
- Ersatzlose Abschaffung der Fördergruppen in Kinderkrippen und Kindergärten bei gleichzeitiger Einführung der gemeinsamen gleichberechtigten Bildung und Erziehung behinderter und nichtbehinderter Kinder.

- Um Integrationsmodelle durchzusetzen, werden mehr Erzieher bzw. Sonderpädagogen zur Absicherung einer umfassenden, gut fundierten pädagogischen Arbeit benötigt und wir sehen es als unbedingte Voraussetzung an, Möglichkeiten der Erhöhung der Anzahl der auszubildenden Kindergärtnerinnen sowie der Sonderpädagogen zu schaffen.
- Unsere Elterngruppe ist durch viele Gespräche zu der Schlußfolgerung gekommen, daß in der gesamten Förderungs-, Erziehungs- und Bildungsarbeit mit behinderten Menschen grundsätzlich von einem Defizit an geistigen und körperlichen Möglichkeiten ausgegangen wird. Wir fordern aber, daß man grundsätzlich prüfen sollte, welche Anlagen der Kinder besonders gut ausgeprägt sind, um diese dann zu fördern. Die Therapeuten und Pädagogen sollten mit einer Suchhaltung an die Entdeckung, Prüfung und Förderung der geistigen und körperlichen Fähigkeiten und Möglichkeiten von behinderten Menschen herangehen.
- Um individueller und effektiver mit jedem Kind in unserer Einrichtung arbeiten zu können, benötigen wir unbedingt einen fest angestellten Psychologen, der auch den Erziehern und Elten hilfreich zur Seite steht, die pädagogische Arbeit unterstützt und es den Eltern ermöglicht, besser mit den Anforderungen des Alltags umgehen zu können.

**Elterngruppe Berlin-Treptow**

*Diesen an den Minister für Bildung und Wissenschaft, Prof. Dr. Hans-Joachim Meyer, gerichteten Brief veröffentlichen wir quasi als Vervielfältigung der Treptower Forderungen, denn die Lösung der hier genannten Probleme steht landesweit an.*

## Zum Anti-Diskrimierungs-Gesetz

Mit Interesse habe ich die in der Ausgabe 6/90 der STÜTZE abgedruckte Forderung nach einem Anti-Diskrimierungs-Gesetz aufgenommen. Als jemand, der in der Behindertenbewegung der BRD aktiv ist und erst vor kurzem von einem USA-Aufenthalt zurückkehrte und dort die Gelegenheit hatte, sich intensiv mit der Praxis des US-amerikanischen Anti-Diskrimierungs-Gesetz zu befassen, kann ich diese Forderung nur begrüßen.

In meiner Arbeit als Interessenvertreter von behinderten Menschen in der Stadt Kassel, aber auch im Alltag als Mensch mit einer Sehbehinderung stelle ich täglich fest, wie begrenzt unsere Rechte sind. Ob es um die Ausstattung der Ampeln mit akkustischen Signalen oder um die Zugänglichmachung von öffentlichen Gebäuden oder Verkehrsmitteln für Mobilitätsbehinderte geht, befinden wir uns ständig in der Position der Bittsteller und können lediglich auf die Willigkeit der Zuständigen hoffen. Ist diese nicht vorhanden, bestehen so gut wie keine Möglichkeiten, gerichtlich dagegen vorzugehen und die Diskrimierung anzuklagen. Die

US-amerikanische Behindertenbewegung hat bereits in den 70er Jahren Anti-Diskrimierungsvorschriften durchgefochten, die eine Diskrimierung von behinderten Menschen in weiten Bereichen des öffentlichen Lebens verbieten. Gegenwärtig steht die amerikanische Behindertenbewegung sogar kurz vor der Verabschiedung eines neuen und umfassenderen Gesetzes, das das Diskrimierungsverbot auch auf den privaten Bereich ausweitet.

Da die Situation behinderter Menschen in beiden Teilen Deutschlands immer noch von Diskrimierungen aller Art gekennzeichnet ist, unterstütze ich die Forderung des Behindertenverbandes der DDR nach einem Anti-Diskrimierungs-Gesetz ausdrücklich. Gerade jetzt im Zuge der umwälzenden Veränderungen müssen auch wir Behinderten in der BRD und der DDR für unsere Grundrechte eintreten. Im Hinblick auf die Ausgrenzung, Entmüdigung und Bevormundung von Behinderten muß der Schwerpunkt einer neuen Behindertenpolitik auf Anti-Diskrimierung gesetzt werden. Ich hoffe, der Behindertenverband der DDR wird diesem Pfad weiterhin folgen.

**Ottmar Miles-Paul**
Kassel

## Guter Kundendienst

Lange Zeit vergeblich suchte ich nach einen ordentlichen Regen-Copes, bzw. für einen Schutzumhang, den mein Sohn bei Fahrten mit seinem E-Rolli bzw. als RS-Fahrer benutzen kann. Eines Tages schrieb ich an den VEB Format Leipzig, Kunstleder/Regenbekleidung, und schilderte unser Anliegen. Bald bekamen wir Antwort und zwar in Form eines farbenfrohen Testmodells, das allen unseren Ansprüchen voll gerecht wird. Das Cape ist mit abknöpfbarer Kapuze und Gummizug versehen, es reicht bis über die Fußrasten, kann aber auch Radfahrern von Nutzen sein, der vorläufige Preis beträgt 58 DM. In jedem Falle ist es eine ansprechende Regenbekleidung von hohen Nutzen und guten Aussehen, die wir auch gern weiter empfehlen möchten. Für Interessenten hier die Adresse: VEB Format Leipzig, Kunstleder-Regenbekleidung, Schillerstr. 5, Leipzig 7010, Tel.: 28 12 86.

**E. Urner**
Erfurt

## Nicht Hilfe-Empfänger sondern Gleichberechtigung!

In den letzten Jahren ist es modern geworden, die Integration von Behinderten zu fordern. Doch dieser Schuß ging anstatt nach vorne nach hinten los. Entweder passen sich Behinderte an die gegebenen gesellschaftlichen Werte und Normen an oder sie werden in Sondereinrichtungen weiter bevormundet und verwaltet, was beides nichts mit Integration zu tun hat. Die gesellschaftliche Elemente wie ein eigenes Einkommen, soziale Kontakte mit Gleichaltrigen, soziales Ansehen, Einfluß und Anerkennung, all diese Dinge werden den Behinderten „erspart". Das Recht auf Arbeit und nicht „für etwas nützlich zu

sein" wie es in den Werkstätten für Behinderte vermittelt wird, muß der zentrale Hebel gegen Aussonderung sein. Um hier anzusetzen, muß das Schwerbehindertengesetz in ein Antidiskriminierungsgesetz umgesetzt werden. Dies hätte zur Folge, daß Behinderte keine dankbaren karitative Hilfe-Empfänger mehr sind, sondern Rechte besitzen auf Gleichberechtigung im sozialen Leben, die in unserer Gesellschaft ermöglicht werden muß! Hier müßte sich dann auch unsere Leistungsgesellschaft ändern, was ein Vorteil für alle wäre. Ein solches Antidiskriminierungsgesetz würde der Integration gerecht werden.

**Reiner Schindler**
Mannheim

## Selbstbestimmtes Leben Was ist das für mich?

Ich sage ja zum Leben. Es ist meine Entscheidung, wie ich mein Leben gestalte und meinen Alltag organisiere. Ich denke, es ist allein mein Recht zu sagen, von wem ich mir wann und wie helfen lassen will. Ich lerne mit Menschen Kontakt zu halten und lade zum Miteinander ein. Ich habe Fähigkeiten, die anderen Freude bereiten und solche, die ich zum Arbeiten einsetzen kann. Ich habe Verantwortung für mein Leben und organisiere notwendige Hilfe selbst. Hilfeleistungen für behinderte und chronisch kranke Menschen zur Körperhygiene, im Haushalt u.a. dürfen nicht aus einer Krankenkasse bezahlt werden, was auch eine ärztliche Verordnung als Voraussetzung hätte. Dann wären wir fast ganz unter der Obhut der Mediziner. Es gilt diesen entwürdigenden Zustand zu beenden. Dazu gehört ein einkommensunabhängiges und bedarfsgerechtes Pflegegeld, bar, in die Hände der Hilfenehmer und -nehmerinnen. Sie werden selbst Arbeitgeber bzw. Auftraggeber. So bleibt Raum für Freundschaften, in denen Pflegebeziehungen nicht zu einer Klammer werden können.

**Ralph Loell**
Berlin

## Gemeinsam gegen Barrieren

Am 9. Juni 1990 fand im Medizinischen Rehabiliationszentrum in Schwedt auf Einladung der Vereinigten Behinderten-Organisation Schwedt ein Erfahrungsaustausch der Behindertenverbände des Bezirkes Frankfurt (Oder) statt, an denen Vertreter der Kreise Angermünde, Beeskow, Eberswalde, Eisenhüttenstadt, Frankfurt (Oder), Fürstenwalde und Schwedt teilnahmen.

Dieses erste Treffen diente vor allem dem Kennenlernen, „dem Austausch von Erfahrungen und der Organisation einer künftigen Zusammenarbeit. Es wurde beschlossen, ein Informationsblatt herauszugeben, das die Erfahrungen, Informationen, Sorgen und Wünsche der Verbände enthält und allen zugestellt wird.

Für die Vorbereitung zur Gründung eines Landesverbandes und für die weitere Zusammenarbeit im Bezirk wurde eine Koordinierungsgruppe

gebildet, die aus Ursula Thieme (J.-Marchlewskiring 90, Schwedt/0. 13 30, Tel. 22739), Jörg Huschen (Am See 1, Wendisch Rietz 1234, Tel. 240) und Klaus Morgenstern (Danckelmannstr. 14, Eberswalde-Finow 1300, Tel. 24 419) besteht.

Wir bitten alle Behindertenverbände, Initiativgruppe oder Selbsthilfegruppen, die an einer Zusammenarbeit interessiert sind, sich an uns zu wenden.
Gleichzeitig können sie von uns nähere Informationen zum Inhalt und zu den Ergebnissen dieses Treffens erhalten.

**Klaus Morgenstern**
Koordinierungsgruppe
Bezirks Frankfurt (Oder)

## Kommunale Behindertenpolitik

Die Integration von Menschen mit Behinderungen kann nur dort erreicht werden, wo Menschen mit Behinderungen leben – in den Kommunen. Und genau dort muß Behindertenpolitik für diese Menschen erlebbar und nachvollziehbar gestaltet werden. Das bedeutet, Wohn-, Arbeits-, Kultur-, Versorgungs- und Freizeiteinrichtungen müssen den individuellen Lebensbedingungen von behinderten Menschen entsprechen. Dabei muß klar sein, daß alles, was Menschen mit Behinderungen nutzt, auch allen anderen nicht schadet. Wir selbst, die Behinderten, streben daher Mitsprache- und Mitwirkungsrecht auf allen Ebenen der Kommunalvertretungen an, um unsere Belange mit durchsetzen zu helfen. Nur wenn behinderte Menschen für sich selbst sprechen, gewinnen ihre Aussagen an Gewicht und Glaubwürdigkeit, werden Fehlentscheidungen vermieden.

Wir benötigen Ansprechpartner in den Kommunalvertretungen. Wir treten ein für die Einsetzung eines Behindertenbeauftragten in den Kommunalvertretungen, der die Interessen und Bedürfnisse der Menschen mit Behinderung, deren Eltern, Freunden und Helfern gegenüber den Kommunen vertritt. Beschlüsse und Planvorlagen der Kommunalvertretungen müssen kritisch und konstruktiv beurteilt werden, ob sie genügend Rücksicht auf Menschen mit Behinderung nehmen.

Wir benötigen Kommunikationszentren für Menschen mit Behinderungen und nichtbehinderte Bürger als Stätte der Begegnung, der Aufklärung, der Beratung. Es muß im Bewußtsein der Menschen ein Verständnis für die Probleme der Behinderten entwickelt werden. Nur gemeinsam können sie in der Gesellschaft ihre Probleme lösen. Wir benötigen die Einbeziehung der Verbände und Selbsthilfegruppen in die örtlichen Bürgerbewegungen. Lassen wir die behinderten Menschen teilhaben an der örtlichen Gesamtentwicklungsplanung. Ziel der kommunalen Behindertenpolitik muß sein, eine behindertengerechte Umwelt zu gestalten, die es allen betroffenen Bevölkerungsschichten, den Behinderten wie auch den älteren Bürgern, ermöglicht, ein Leben entsprechend ihren individuellen Be-

dürfnissen, Interessen und Fähigkeiten führen zu können.

**Bernhard Zacker**
Berlin

## Ich freue mich auf die nächste Ausgabe

Gestern erhielt ich die von mir bestellte Zeitschrift DIE STÜTZE (Nr. 6, 7 und 8), wofür ich mich sehr bedanken möchte. In den vor mir liegenden drei Heften werden sehr interessante Themen behandelt, und ich freue mich schon auf die nächste Ausgabe. Eine Frage bleibt aber offen: wie erfolgt die Kassierung dieses Journals? Schicken Sie eine Rechnung oder muß ich den Betrag auf Ihr Konto überweisen?

**Inge Seyfarth**
Ranis

## Es wird abgebucht

Solche oder ähnliche Briefe erreichen uns gerade in diesen Wochen sehr oft. Und wir müssen gestehen: Hier hat unsere STÜTZE-Mannschaft einiges verpasst. Mit Feuereifer stürtzten sie sich zwar bereits während der ersten Anfänge unserer Verbandsgründung auf das Abenteuer einer eigenen Zeitschrift. Es waren Freunde aller Behinderungsarten und aller Berufsgruppen, keine journalistischen Profis und erst recht keine Geschäftsleute. Von der ersten Ausgabe im Januar 1990 an nannten sie ihr Produkt DIE STÜTZE, und für sie schrieben und tippten sie nicht nur begeistert, sondern tüteten dann auch alles schön ein, frankierten und versandten es in so mancher Nachtstunde. Aber die STÜTZE mauserte sich, immer mehr wollten sich auf sie stützen. Die Auflage war schnell erhöht – wie nun weiter?

Ein eigenes Vertriebssystem mußte aufgebaut werden und das übernahm Herr Dieter Knoblauch, der auch die Postkarte „erfand", die in einer ihrer letzten STÜTZE-Ausgaben eingelegt war und die sie hoffentlich schon wieder ausgefüllt an die angegebene Adresse KOLLOG-Verlag und Vertrieb, Garzauer Str. 16, Berlin 1141 abgeschickt haben.

Wir wissen, daß wir Ihnen damit so einiges zumuten, denn die meisten von Ihnen haben die erbetenen Angaben bereits bei Ihrer STÜTZE-Bestellung an uns abgegeben. Deshalb müssen wir Sie um Verständnis bitten, denn gerade auf diesem Gebiete fehlte uns jegliche Erfahrung und erst als das eigene Versandtsystem durch Herrn Knoblauch in Verbindung mit der Behindertenwerkstatt aufgebaut war, da merkten wir, daß ja so die Finanzierung nicht funktionieren kann. Gelöst ist das Problem erst jetzt, wenn Sie auf der Postkarte den KOLLOG-Verlag durch ihre Unterschrift berechtigt haben, jeweils pro Heft 1,– DM plus Portokosten abbuchen zu lassen. Und dann können Sie sich mit gutem Gewissen auch weiterhin auf unsere gemeinsame STÜTZE stützen, die mit Ihrer Hilfe allen, die sie brauchen, ein stets guter und zuverlässiger Freund sein will. Das meint

**Ihre Redaktion**

**Thesenanschlag an Dresdner Kreuzkirche**

# Zehn Regeln für Käufer

Wie weiland Martin Luther in Wittenberg schlug Superintendent Christof Ziemer – ein streitbarer Dresdner Kirchenmann, dessen Name in den Oktober-/November-Tagen 1989 bekannt wurde – in Dresden seine Thesen an die Kreuzkirche. Die „10 Regeln für christliche Käufer" sind eine Lebenshilfe:

**1.** Gebrauche die Freiheit, die Dir der Herr, Dein Gott, geschenkt hat, daß Du sie nicht verspielst, bevor Du Dich ihrer freuen kannst.

**2.** Laß Dich nicht verführen von dem, was man Dir anbietet, sondern leiten von dem, was Du wirklich brauchst.

**3.** Kaufe – wann immer möglich – Waren aus dem Land, in dem Du wohnst, daß Du die Arbeitsplätze erhälst, Dir und Deinen Nächsten.

**4.** Wähle eine Ware nicht nach ihrem Aussehen, sonder sieh ihre Qualität an. Denn der Herr hat Dich nicht nur mit Augen ausgestattet, sondern auch mit Verstand.

**5.** Laß alle aufwendige Verpackung gleich bei den Kaufleuten, damit sie merken, daß sie unnötig ist, und Du Dir den Müll vom Leibe hältst.

**6.** Frage in den Geschäften so lange nach umweltgerechten Angeboten, bis sie Dir um Deines unverschämten Geilens und ihres Gewinnes willen welche herbeischaffen.

**7.** Laß Dich, bevor Du ein Unternehmen beginnst, von Kundigen beraten, denn nur Toren glauben, daß sie alles selbst am besten wissen.

**8.** Sei vorsichtig mit Krediten, solange Du nicht weißt, ob Du sie auch zurückzahlen kannst. Du kommst in die Schulden schneller hinein als – mit Zinsen – wieder heraus.

**9.** Lies in den Verträgen, die Du abschließt, stets das Kleingedruckte. Denn der Teufel steckt im Detail und sucht, welchen er verschlingen kann.

**10.** Du weißt doch, niemand kann zwei Herren dienen. Also sei klug und mach Dir Freunde mit dem ungerechten Mammon, besondes unter denen, die weniger haben und weiter entfernt wohnen.

Jutta Wollstadt

# Hoffnung für Rollstuhlfahrer

## Freie Fahrt für das Wohnprojekt „G 22" in Görlitz

Es ist schon viele Jahre her. Bei Körperbehindertenfreizeiten und anderen Gelegenheiten wurde von vielen Behinderten immer wieder die Frage laut: Was wird aus uns, wenn uns unsere älter werdenden Angehörigen nicht mehr pflegen und helfen können? Selbst jüngere Behinderte sahen nur die Möglichkeit vor sich, ins Alters- oder Pflegeheim zu gehen. Das Angebot von behindertengerechten Wohnungen reicht bei weitem nicht aus. Allein in Görlitz würden 236 Wohnungen dieser Art gebraucht. 26 sind bisher erst gebaut worden. Aber auch dort können Behinderte nicht selbständig leben. Sie sind auf die Hilfe der Angehörigen angewiesen.

Das alles ging uns immer unter die Haut. Wir wurden den Gedanken nicht mehr los, daß hier dringend etwas geschehen muß. Einige Rollstuhlfahrer und andere engagierte nichtbehinderte Christen fanden sich 1978 in einer Arbeitsgruppe unter dem Dach des Diakonischen Werkes Görlitz zusammen, um nach einer Lösung zu suchen. Vor 12 Jahren schien uns das fast unmöglich. Wir waren uns einig, daß wir dieses große Vorhaben nur mit der Hilfe Gottes beginnen können. Menschlich gesehen schien es aussichtslos.

Die erste Spende, die wir bekamen, betrug 22 M. Deshalb nannten wir unser Vorhaben G 22, weil es ein Glaubenswerk sein sollte, und 22 M waren für uns das Angeld für die Millionen, die wir brauchen, und um die wir Gott seitdem bitten. Durch Spenden vieler Menschen können wir sie erhalten.

Unser Ziel ist, etwa 50 bis 60 Körperbehinderten der Versehrtengruppe II (Rollstuhlfahrer) und ihren Angehörigen ein selbstbestimmtes Leben unter gesellschaftlichen Normalbedingungen zu ermöglichen. Wir wollen also nicht Bequemlichkeit, Versorgung und einen festliegenden Tageslauf eines Heims anbieten. Wir möchten Hilfe zur Selbsthilfe geben. Darunter verstehen wir, daß die Behinderten einen Lebensraum haben, in dem die Grenzen, die ihnen gesetzt sind, überwunden werden. Sie sollen ein normales Leben wie die Nichtbehinderten führen können. Das sieht so aus:

- behindertengerechte Bauweise,
- Servicedienst im Haus für Pflege und Hilfe,
- therapeutische Einrichtungen (Schwimmbad, Massageraum, Arztstation),
- Werkräume für solche, die nicht außerhalb des Hauses arbeiten können,
- Kommunikationsangebote, Veranstaltungsräume, die von G 22, Frei-

zeitgruppen und vom Wohngebiet genutzt werden können,
- Übernachtungsmöglichkeit für Freizeitteilnehmer oder Gäste.

Wo aber ist nun ein genügend großer Standort zu finden, auf dem dieser ganze Komplex stehen kann? Schon lange hatten wir ein Stück Land hinter dem Neubaugebiet Görlitz-Königshufen im Blick. Aber die Verhandlungen mit dem Rat der Stadt wurden jahrelang verzögert und hinausgeschoben. Die ganze Sache stagnierte. Jetzt aber steht dem Kauf des Geländes nichts mehr im Wege. Darüber sind wir sehr froh. Unter allen erwogenen Möglichkeiten scheint uns dieser Standort besonders günstig zu sein. Durch die Nähe des Neubaugebietes ist der Anschluß an alle Medien gegeben (Strom, Wasser, Abwasser, Straßen). Alles, was der Mensch zum Leben braucht, ist günstig zu erreichen: Geschäfte, Post, Schule. Heute finden wir auch unser langes Warten sinnvoll. Alle bisherigen Überlegungen für eine Notlösung in Betonplattenbauweise wurden zerschlagen. So aber können wir heute wieder auf einen Ziegelbau zugehen, der für Behinderte gesünder und angenehmer zu bewohnen ist, auch mehr bauliche Variationsmöglichkeiten zuläßt.

Zur Zeit bereiten wir die demnächst beginnenden Projektierungsarbeiten vor. Viele Überlegungen zur Gestaltung des inneren Lebens und zur behindertengerechten Bauweise sind in unserem Entwurf schon investiert worden.

Ob auch Sie die dringende Notwendigkeit dieses Baues erkennen können? Und ob Sie sich als Nichtbehinderter aus Dank für Ihre Gesundheit oder als Kranker aus Solidarität an der Hilfe für behinderte Menschen beteiligen wollen? Dann schicken wir Ihnen unseren Freundesbrief, und wir nennen Ihnen unser Konto, auf das Sie Ihre Spende einzahlen können.

*Zuschriften können an folgende Adresse geschickt werden: Diakonisches Werk, KÖRPERBEHINDERTEN WOHNGEMEINSCHAFT G 22, Bautzener Str. 38, PSF 689, Görlitz, 8900. Für Spenden stehen die Konten 5164-11-921 (Landeskirchliche Kreditgenossenschaft Dresden) und 4924-35-1137 (Genossenschaftskasse Görlitz) zur Verfügung. Postanweisungen können mit dem Vermerk G 22 oder Körperbehinderten-Wohngemeinschaft an das Diakonische Werk Görlitz übersandt werden.*

★

## Zu ihrer Jahrestagung

lädt die Deutsch-Italienische Gesellschaft für seelische und geistige Gesundheit am 25. und 26. Oktober 1990 in Berlin ein. Dabei geht es u. a. um Perspektiven für die Psychatrie in West- und Ost-Berlin aus europäischer Sicht. Nähere Informationen dazu erteilt die Deutsch-Italienische Gesellschaft für seelische und geistige Gesundheit e. V., Nürnberger Str. 17, 1000 Berlin 30, Tel. (030) 24 45 26

Hannelore Irmscher

# Was wird aus dem Wandel vor den Toren von Wandlitz?

Noch vor einem halben Jahr machte der Wandel in der ehemaligen Honecker-Zitadelle vor den Toren des kleinen Ortes bei Berlin große Schlagzeilen. Mit dem Ministerratsbeschluß Nr. 6/15/89 (14. Dezember 1989) des Übergangskabinetts Modrow wurde festgelegt, die ehemalige „Waldsiedlung Wandlitz" dem Gesundheits- und Sozialwesen zur Nutzung als Rehabilitationssanatorium zu übergeben. Das Gesundheitsministerium übernahm bekanntlich am 1. Januar dieses Jahres die Rechtsträgerschaft für das gesamte „Objekt" mit Club, Schwimmbad, Sauna, Physiotherapie, 23 Wohnhäusern sowie den wie für eine autonome Stadt eingerichteten Service- und Versorgungspark.

Für die Umgestaltungsarbeiten konnte man dessen Baukapazität nutzen – bisher 1,5 Millionen Mark Bauleistung. Zur Finanzierung des neuen Vorhabens hoffte man, den zuvor üblichen Millionen-Etat für das „Objekt Wandlitz" aus dem alten Staatshaushallt zu bekommen. So lautete noch die Auskunft am 24. Januar bei der ersten Pressekonferenz vor Ort, im Sanatorium mit den neuen Namen „Bernau-Waldfrieden". Am 20. Februar dann die Nachricht von der Pressestelle des Ministeriums: Die ersten Kurpatienten reisen an. Dazu der Hinweis: „ ... aber bitte, verschont uns mit einem Pressebesuch!" Seitdem sind die Informationen über die Umgestaltung immer dünner und im Zusammenhang mit Staatsvertrag und Währungsunion auch die finanziellen Mittel immer magerer geworden. Erstarkt sind hingegen die sozialen Erwartungen, die in der Öffentlichkeit mit diesem Projekt verbunden sind. Hier sollte ein Anfang für die volle Integration gehandicapter Bürger in die Normalität eines Kurregimes gemacht werden. Dafür setzten sich vor allem die jungen Verbände und Vereinigungen ein, die Mitbürger unterschiedlichster Behinderungen und deren Angehörige vertreten. Das jetzige Kabinett und der Gesundheitsminister sind dabei in der Pflicht. In 40 Jahren DDR-Gesundheitswesen zuvor fehlten immer die Mittel, Kurorte behindertengerecht auszustatten ...

Was tat sich bis jetzt – noch haushaltsfinanziert – im jüngsten DDR-Sanatorium? Bei einem Besuch am 7. Juni fanden wir das Haupttor für unangemeldete Presseleute verschlossen. Aber zum ehemaligen „äußeren Ring", in dem heute Kaufhalle, Gastronomie, Sportstätte, Poliklinik und die vielen Handwerker mit ihrem Leistungsangebot um die Gunst der Öffentlichkeit werben, konnten wir wie jeder, der es möchte, einfahren. Der

freundliche Pförtner hatte gerade eine Parkkarte für uns frei.

Das eigentliche Sanatoriumsterrain beginnt hinter der inneren grünen Betonumzäunung, die in der Vergangenheit die 23 Familien hermetisch von der Außenwelt abschirmte. Heute genügt zum ständigen 'rein und 'raus die Kurkarte. Wir durften ausnahmsweise als Besucher passieren. Für dieses Einlaßregime haben die Kurpatienten bei einer Umfrage des Ärztlichen Direktors, Dr. Hasso Behr, plädiert. Verständlich, da noch immer viele Neugierige etwas von der einst verbotenen Zone zu erspähen hoffen. Wir fanden ein sehr angenehmes Sanatoriumsklima, aber sonst nichts Sensationelles vor. Es sei denn, jemand erkennt die Tatsache, daß hier Rehabilitanten unabhängig von ihrem Geldbeutel, unentgeltlich auf Vorschlag ihres Arztes, mit Kurscheck von der Sozialversicherung eine für ihren gesundheitlichen Zustand dringend empfohlene Kurtherapie in Anspruch nehmen können, als solches.

★

Unser Besuch fiel in die Mittagszeit. Die Patienten strebten zum Kurhaus. Unter ihnen viele Gehbehinderte, hier und dort in einer Gruppe ein Patient im Rollstuhl, darunter ein Kind: der 7jährige Marko mit seinen Pflegegroßeltern.

Küche und Speisesaal im Interhotelstil haben sich ohne großen Aufwand auf gute gastronomische Betreuung von rund 150 Kurpatienten umgestellt. Eine weitere Versorgung gewährleistet das Klubhaus in der „Vorstadt". Auch bestimmte Diäten werden angeboten.

Was kann das Sanatorium Bernau-Waldfrieden außer nach DDR-Standard guten Therapiemöglichkeiten und schmackhaftem Essen noch bieten? Zunächst einmal schöne Unterkunft in den für den Kurbetrieb bis jetzt umgestalteten 15 verschiedenen Einzelhäusern mit zweckmäßig und behaglich eingerichteten Ein- und Zweibettzimmern, Gesellschaftsräumen, Terrassen und meist einem Wintergarten. Teeküchen, Bäder und WC können bzw. müssen gemeinschaftlich genutzt werden.

Der Computer beim Ärztlichen Direktor weist für uns aus: Bisher erhielten 503 Patienten in Waldfrieden eine Kur. Die Bettenkapazität stieg von 35 bei Inbetriebnahme auf über 200 bei unserem Besuch. Für Patienten, die sich nur im Rollstuhl fortbewegen können, stehen im Haus 14 fünf und im Haus 21, Anfang Juli fertiggestellt, weitere zehn Kurplätze zur Verfügung. Zudem sind auch im Kurhaus vorhandene Appartements im oberen Stock sowie sanitäre Einrichtunge rollstuhlgerecht umgestaltet worden. Diese Kurzimmer sind vor allem MS-Patienten vorbehalten. Das Handwerkerteam des ehemaligen „Objekts" hat in Hans-Reiner Bönnig, das medizinische Betreuerkollektiv in Dr. Annalena Schmidt, Sprechern des Behindertenverbandes Berlin-Brandenburg, bei Umbau und Einrichtung sachkundige Berater gehabt.

Doch für die Leitung des Sanatoriums fand sich in den letzten Wochen keine Zeit mehr für weitere kon-

struktive Zusammenarbeit mit den Vertretern des Verbandes, denen sich mit ihren guten Hinweisen auch die Verantwortlichen der Vereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistigen Behinderungen e. V. und der Deutschen Multiplen-Sklerose-Gesellschaft der DDR angeschlossen haben. Der Ausbau weiterer rollstuhlgerechter Kurquartiere wurde gestoppt. Die jetzt vorhandenen 15 derartigen Plätze lassen die Integration Behinderter längst nicht im erhofften Umfang zu. Keine Mittel mehr vom Staat!

Die Leitung des Sanatoriums, Dr. Edgar Harich und Prof. Dr. Ulrich Schneidewind aus dem ehemaligen Thielmann-Ministerium, überließen den Behindertenvertretern vorerst einen Bericht, der zu dem Schluß führt: „Es ist schon klar, daß das Rehabilitationssanatorium Bernau-Waldfrieden so, wie es sich heute darstellt, künftig nicht mehr weitergeführt werden kann ..." „Ein künftiges Sanatorium wird keine staatliche Einrichtung mehr sein können, sondern mit hoher Wahrscheinlichkeit nur noch als Kapitalgesellschaft zu betreiben sein ..." Sind das etwa erste Anzeichen dafür, daß Behinderte wieder ins Aus bei Kuren geraten? Noch sei „aus verschiedenen Gründen eine notwendige Entscheidung nicht eingeleitet worden ..." Deshalb wird es höchste Zeit, sich öffentlich an das äußerst humanistische Grundanliegen für den ernsten Wandel im „Objekt" Wandlitz zu erinnern und für seine Verwirklichung starke Partner zu motivieren. „Kursanatorium Waldfrieden GmbH – ein gesamtdeutsches Beispiel für Integration Behinderter bei Kur und Urlaub!" – das könnte eine Schlagzeile für die Zukunft sein ...

(Aus: HUMANITAS 13/90)

**Anneliese Höhne**

# Auch eine Stütze...

## Ein Communicator für sprachgeschädigte Menschen

Eine bei uns wohl vielen unbekannte Rehabilitationshilfe ist der Canon Communicator für Sprachbehinderte. Diese Minischreibmaschine im Format eines Taschenrechners ermöglicht es dem Sprachgeschädigten, seine Mitteilungen auf eine Tastatur zu tippen. Auf einem Papierband kann das Ausgedruckte dann abgelesen werden. Die Tastatur besteht aus 26 Buchstaben, einem Drehschalter für vergrößerte Schrift, einer Umschalttaste für Zahlen, Satzzeichen, spezifische Buchstaben, Symbole u.a. Die Abmessungen betragen 131×85×130 mm, das Gewicht 280 g. Pro Minute kann man 150 Zeichen auf ein hochintensives 6 mm breites und 0,1 mm dickes Band drukken. Dieser Communicator kann am Handgelenk bzw. überall am Körper getragen werden, die Befestigung am Rollstuhl ist problemlos. Ergänzend zur Standardausführung gibt es ver-

# Computerschule
## für Jugendliche mit Behinderungen

Als Modellversuch führt das Internationale Jugend-Centrum (IJC) vom 27. August bis 7. September 1990 eine „Computerschule für Jugendliche mit Behinderungen" durch. Wir gehen dabei aus unserer Einrichtung heraus nach Berlin. Wir werden bei diesem integrativen Projekt Behinderte und nichtbehinderte Jugendliche gemeinsam am Computer schulen. Wenn sich an unseren anderen Projekten Jugendliche aus allen Teilen Deutschlands beteiligen können, ist es diesmal leider nur für Jugendliche aus dem näheren Territorium (Berlin und Umgebung) möglich.

**Inhalt der Ausbildung:**

- Einführung PC
- Spezialkurs Textverarbeitung
- Einführung Datenbankarbeit
- Betriebssystem/Dienstprogramme
- Nutzung Druckprogramme

**Termine:** 27. August bis 1. September 1990: Tageskurse, wahlweise vor- bzw. nachmittags; 3. bis 7. September 1990: Abendkurs für alle Teilnehmer. Ort: Körperbehindertenschule Berlin-Lichtenberg, Paul-Junius-Straße.

Interessenten melden sich bitte bei: Internationales Jugend-Centrum Bogensee, Computer-Workshop, Platz der Freundschaft 1, Bogensee, 1281 oder bei der Geschäftsstelle des Berliner Behindertenverbandes, Märkisches Ufer 28, Berlin 1020, Tel.: 2 74 14 46 oder 2 74 14 56.

# Rechtsanwaltspraxis für Behinderte

Eine wichtige Stufe auf dem Wege zu mehr Rechtssicherheit für Menschen mit Behinderungen ist erreicht: Nach einigen Mühen und vergeblichen Anläufen konnte Rechtsanwalt Jörg-Michael Schulze am 11. Juli auf dem Gelände der Transport- und Instandhaltungs-GmbH in der Berliner Straßburger Str. 6–8, die sich übrigens auch in ihrem ureigenen Metier, der Reparatur und Pflege von Kraftfahrzeugen, sehr um die Unterstützung von Menschen mit Behinderungen bemüht, eine Rechtsanwaltspraxis eröffnen. Zu diesem Zweck wurde eine riesige Garage in zwei Arbeitsräume umgebaut, die optimal behindertengerecht, was hier vor allem heißt rollstuhlgerecht, ausgestattet sind. Mit dem Auto kann bis vor die Tür gefahren werden, auch an die Sicherung freier Parkplätze wurde gedacht.

Jörg-Michael Schulze, seit den Anfängen in der Arbeitsgruppe Recht des Behindertenverbandes engagiert, versteht sich als Rechtsanwalt vor allem für die Belange von Menschen mit Behinderungen. Ihnen will er zu ihrem Recht verhelfen, sei es auf dem Gebiet des Arbeitsrechts – hier kämpft er zur Zeit vorrangig gegen unrechtmäßige Kündigungen –, des Sozialrechts, wo zukünftig eine Vielzahl von Ansprüchen zum Beispiel nach dem Sozialhilfegesetz durchzusetzen sein werden, des Zivilrechts, beispielsweise bei Miet- und Scheidungsverfahren, von denen Behinderte betroffen sind, oder auch auf den Gebieten des Strafrechts und des Niederlassungsrechts für Unternehmen, die sich auf Dienstleistungen für oder die Beschäftigung von Behinderten orientieren. Erreichbar ist die Praxis telefonisch unter der Nummer 20 296 85. Montag bis Donnerstag ist von 9–12 und 14–18 Uhr Sprechstunde, Freitag von 9–12. Darüber hinaus sind Termine nach Vereinbarung möglich. Einmal im Monat will Jörg-Michael Schulze außerdem eine kostenlose Rechtsberatung in den Räumen der Hauptgeschäftsstelle des Behindertenverbandes und der Berliner Geschäftsstelle durchführen. Es ist sicher nicht zu hoch gegriffen, die Einrichtung einer solchen, kontinuierlich nutzbaren Rechtsinstanz auch als einen bedeutsamen Fortschritt für die Arbeit des Behindertenverbandes anzusehen.

**Daniela Reinhold**

# „Eltern helfen Eltern e.V."

Am 23. Juni 1990 wurde in der Berliner Eliaskirche die Vereinigung „Eltern helfen Eltern e.V. in Berlin-Brandenburg" gegründet. Der Verein steht in der Tradition von Elterngruppen der Inneren Mission, die seit über zehn Jahren Hilfe, Unterstützung und Beratung anbieten.

Es existieren zur Zeit Gruppen in Berlin, Oranienburg, Bernau, Teltow und Potsdam. Eine enge Zusammenarbeit besteht mit Gruppen der Inneren Mission in Angermünde/Schwedt, Finsterwalde, Gransee und Neuruppin. Geschäftsstelle: über das diakonische Werk Innere Mission und Hilfswerk der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg, Schönhauser Allee 141, Berlin 1058, Telefon: 4 47 51 66 wenden. Für Spenden steht das Konto 6691-15-269, Code-Nr. 329/2440 bei der Berliner Stadtbank zur Verfügung.

**Diethard Gerecke**
Geschäftsführer

# Bürgerinitiative „Behindertenarbeit"

Die Bürgerinitiative „Behindertenarbeit" erstrebt zum 1. September 1990 die Eröffnung eines Begegnungszentrums für Behinderte in der Gabriel-Max-Str. 15. Physisch und psychisch geschädigte Bürger sollen hier in zwangloser Form eine Begegnungsstätte finden, die ständig geöffnet ist. Ein breites Freizeitangebot in Interessengemeinschaften sowie soziale, juristische und ökonomische Beratung durch ehrenamtliche und hauptamtliche Mitarbeiter soll in diesem Selbsthilfeprojekt die Voraussetzung für eine breite Integration der betroffenen Menschen schaffen.

**Anita Storch**

# Verein für soziale Rechtshilfe

In Berlin hat sich Anfang Juli ein Verein „Soziale Rechtshilfe e.V." gegründet. Die Rechtswissenschaftler der Akademie der Wissenschaften, die die Vereinigung gebildet haben, gehen davon aus, daß in einer Zeit zunehmender sozialpolitischer Auseinandersetzungen und rechtlicher Unsicherheit besonders sozial Schwache gefährdet sind. Ihnen soweit als möglich Chancengleichheit durch Rechtsschutz zu gewähren, soll eine der Hauptaufgaben der Gruppe sein.

Das ist um so dringender geboten, als die Möglichkeiten kostenloser Rechtsberatung, wie sie in der DDR bisher bestanden, dahinzuschwinden drohen. Die neue Rechtsanwaltsordnung enthält jetzt schon keine Aussagen mehr darüber. Auch an den Gerichten könnte eines Tages – spätestens mit der Übernahme entsprechender bundesdeutscher Regelungen – die kostenlose Auskunft zu Rechtsfragen der Vergangenheit angehören.

Der neugegründete Verein setzt sich zum Ziel, mit Vorträgen und in Publikationen rechtliche Probleme zu erläutern, in aktuelle juristische Diskussionen einzugreifen, Gutachten anzufertigen und mit der Beratung einkommensschwacher Bürger sozial orientierte Rechtshilfe zu leisten.

Zu der ins Auge gefaßten juristischen und sozialen Beratung sollen Auskünfte in allgemeinen Fragen wie auch in Konfliktfällen gehören, die insbesondere die Bereiche Familienrecht, Unterhaltsforderungen, Miet-, Arbeits-, Sozial- und Rentenrecht betreffen dürften. Die Mitglieder des Vereins wollen Hilfesuchende desgleichen beim Aufsetzen von Schriftstücken unterstützen und sofort klären, was sich, zum Beispiel durch Telefonate mit Ämtern, sofort klären läßt. Wichtig ist auch die Rechtswegeberatung, dem Bürger also zu sagen, an welche juristische Adresse er sich zu wenden hat. **Klaus Bischoff**

(aus: Berliner Zeitung, 12. Juli 1990)

Andrea Schatz

# Abenteuer Niederlande

Großer Bahnhof am Freitagvormittag auf dem Parkplatz Berlin-Alexanderstraße. Presse, Rundfunk, Fernsehen waren gekommen, um uns zu verabschieden – eine Gruppe von 27 Behinderten aus Chemnitz, Gera, Dresden, Mühlhausen und Berlin, die wir auf eine 4-tägige Studien- und Begegnungsreise nach Holland gingen. Eingeladen hatte uns die Deutsch-Niederländische-Gesellschaft der DDR, die erste und bisher einzige der 52 in der Liga der Völkerfreundschaft vereinigten Gesellschaften, die nach Wegen suchten, ihre Reiseangebote auch für Menschen mit Behinderungen nutzbar zu machen.

Von Reportern umringt, war ich zunächst erstaunt, als einer unserer Mitreisenden auch vom Mut sprach, der nötig wäre, sich zu einer solchen Reise zu entschließen.

Jedoch, als ich den Bus der Berliner Körperbehinderten-Schule „Dr. Georg Benjamin" sah – einen älteren IKARUS, kaum gefedert, mit steilen, harten Sitzen – und um 1.30 Uhr die 885 km hinter mir hatte, für die wir 14 Stunden brauchten, weil der Bus nicht sehr schnell fahren konnte, stellte ich mir ernsthaft die Frage, inwieweit eine solche Strapaze für zum Teil schwer Behinderte in Rollstühlen überhaupt zumutbar ist. Unsere Mitreisenden aus den Südbezirken hatten nunmehr den Härtetest einer 24-Stunden-Tour hinter sich!

Völlig entnervt fielen wir in unsere Betten, ohne noch viel von der Schönheit und Zweckmäßigkeit unseres Quartiers wahrzunehmen. Diese entdeckten wir erst am Morgen, nach sehr kurzem Nachtschlaf. Die wunderschön gestaltete Anlage der „Het Zilveren Schor" in Arnrmuiden ist ein behindertengerechtes, oder wie die Niederländer sagen, angepaßtes Objekt, in dem sich Menschen mit und ohne Behinderungen erholen, völlig ungezwungen miteinander umgehen und aufeinander zugehen lernen können.

Wenn die Gruppe es möchte, finden Gesprächskreise, kleine Seminare und auch Vorträge zu speziellen Problemen, für die man sich vorher anmelden kann, statt. Aber auch „nur" durch den Austausch von Erfahrungen, Sorgen, Wünschen und Hoffnungen und durch das unbehinderte Miteinander und Füreinander ist diese Bildungseinrichtung zu einer echten „Lebensschule" geworden.

Die harmonische Einbettung der Anlage in die sanfte Landschaft tut das Übrige! Gelegen auf Zeeland, direkt an den Ufern der Oosterschelde, inmitten weiter, saftiger Wiesen, mit blumenumrankten Sitzplätzen, die den Blick freigeben auf dahinziehende Schiffe – hier konnte ich meinen Frieden mit mir selbst finden.

Am nächsten Tag kamen Gäste: Behinderte aus Middelburg und der

Koordinator des Behindertenbeirates der Provinzregierung Zeeland; letzterer mit fast identischen Befugnissen wie unser Behindertenbeauftragter des Magistrats von Berlin. Daß wir hier ganz ähnliche Strukturen vorfanden, wie die, für deren Durchsetzung und Erhalt der Berliner Behindertenverbandes seit langem ringt, hat uns beeindruckt und bestärkt. Nach angeregten Gesprächen, aber auch gemütlichem Plausch in der Sonne – unter dem blauesten und klarsten Himmel, den ich je sah – wurden wir spontan auf holländisch-charmante Art eingeladen, eine integrative Wohnanlage in der nahegelegenen Provinzhauptstadt Middelburg, anzusehen. Ein Traum! Der großzügig angelegte Reihenhauskomplex mit kleinen Höfen, Gärtchen und Schuppen, innen mit zweckmäßiger, formschöner Einbauküche ausgestattet und einer bis ins Detail durchdachten gediegenen Gestaltung und Raumkonzeption – das ist ein nachahmenswertes Modell, von dem wir momentan nur träumen können. Die Mieten sind nicht höher als in anderen Häusern; sozial angemessen durch Zahlung eines Wohngeldes. In der Wohnstätte leben sowohl Nichtbehinderte als auch sehr schwer Beschädigte. Ein Team von Sozialhelfern ist rund um die Uhr erreichbar und auf Klingelruf sofort zu Hilfestellungen bereit.

Ich habe mich in den zwei Tagen total in dieses Land verliebt, in die freundlichen und toleranten, oft ausgeglichen und gelassen wirkenden Menschen und ihre offene Lebensweise, in die traumhaften Landschaften, in die gediegene und solide Bauweise einfacher Landhäuser, in die bunten Vorgärten mit vielen Blumen in und vor den Fenstern und selbst in Mauerspalten gepflanzt, in den behutsamen und manchmal verspielten Umgang mit Architektur und Landschaft, so daß ich oft den Eindruck hatte, die Häuser wären organisch in die und mit der Natur verbunden. Aber auch die Städte, in die wir kamen, Amsterdam, Den Haag, Delft, Scheveningen – jede so voller Leben und mit besonderem Fluidum – habe ich sehr in mein Herz geschlossen. Dies ist ein Land, das ich nicht nur als Tourist erleben möchte, hier könnte ich leben.

Wir möchten der Deutsch-Niederländischen-Gesellschaft danken für diese erlebnisvolle Reise. Um künftig jedoch noch bessere Rahmenbedingungen zu schaffen, würden wir uns freuen, wenn bei der Planung weiterer Reisen die Gesellschaft den Weg in unsere AG „Tourismus" des Berliner Behindertenverbandes nicht scheuen und nach gemeinsamen Überlegungen mit uns bestmöglich vorbereiten würde.

Es kann in Zukunft nicht so sein,

---

## *Das vorletzte Wort*

***Wir sind nicht nur***
***verantwortlich für das,***
***was wir tun,***
***sondern auch für das,***
***was wir nicht tun.***

daß sich die Behinderten den gegebenen Bedingungen anpassen müssen, um reisen zu können, sondern wir bieten uns an, gemeinsam zu beraten, wie entsprechende Voraussetzungen dafür geschaffen werden können, damit die gute Absicht auch zum vollen Erfolg wird.

Die Schirmherrin des Behindertenverbandes der DDR e.V., Frau Dr. Bergmann-Pohl, hatte es sich ja nicht nehmen lassen, bei unserer Abfahrt in Berlin dabei zu sein. Sie war sichtlich beeindruckt vom desolaten Zustand unseres Reisegefährts und versprach, sich um einen Sponsor für einen bequemen, behindertengerechten Bus zu bemühen. Wir werden sie beim Wort nehmen.

### Ferien in der Schweiz

Der Schweizer Verkehrsverband Berner Oberland hat einen Informationsprospekt „Ferien für Behinderte" herausgegeben. Eine Aufzählung der Transportunternehmen mit behindertenfreundlichen Angeboten, Hallenbädern mit entsprechenden Einrichtungen, rollstuhlgängigen Telefonkabinen und Toilettenanlagen, Spazier- und Wanderwegen sowie Adressen von behindertenfreundlichen Hotels sollen die Wahl geeigneter Ferienorte erleichtern helfen. Gratisprospekt: Verkehrsverband Berner Oberland, Jungfraustr. 38, 3800 Interlaken.

# Kontaktaufnahme für Reisen

- Bund diabetischer Kinder und Jugendlicher e.V. Rehabilitations- und Schulungszentrum, Hahnbrunner Str. 46, Erzhütten-Wiesenthalerhof, 6750 Kaiserslautern – Ferienangebote für Personen mit Diabetes mellitus, Kinder von 8–14 Jahren, Mutter- und Kind-Maßnahmen
- Bundesarbeitsgemeinschaft der Clubs Behinderter und ihrer Freunde e.V. Eupener Str. 5, 6500 Mainz
- Charterbüro Jachara, Eiderstr. 68, 2370 Rendsburg
- Christlicher Blindendienst in Westfalen, Dr.-Großmann-Str. 3, 4973 Vlotho – Reisen für blinde und sehbehinderte Menschen
- Christlicher Blindendienst, Lessingstr. 5, 3550 Marburg – Ferienangebote für blinde und taubblinde Teilnehmer ohne Altersbeschränkung;
- Christlicher Blindenverband, Frau Pastorin B. Siegel-Müller, Waldbruch 4, 5790 Brilon – Ferienangebote für Blinde und schwer Sehgeschädigte, Altersgruppe 18–80 Jahre;
- Christliches Jugenddorfwerk Deutschland, Panoramastr. 55, 7320 Göppingen
- Club 68 Düsseldorf e.V., Collenbachstr. 10, Postfach 21 32, 4000 Düsseldorf 1 – Gruppenreisen für behinderte junge Leute ab 18 Jahren

● CVJM-Reisen GmbH, Im Druseltal 8, 3550 Kassel-Wilhelmshöhe
● DER Reisebüro, Karin Scheel, Bahnhofsplatz 8, 7500 Karlsruhe 1 – Gruppen und Einzelreisen für behinderte Menschen, Helfer werden nicht gestellt
● Deutsche Arbeitsgruppe Guldberg-Plan für die psychische Rehabilitation behinderter Kinder e.V. Herrn M. von Berries, Merler Allee 110, 5300 Bonn 1 – Ferienangebote für körperbehinderte Kinder und Jugendliche von 5–15 Jahre
● Deutsches Behindertenschiff e.V., Buchenweg 25, 8700 Würzburg – Gruppenreisen für schwer- und schwerstbehinderte Menschen, Helfer werden gestellt
● Deutsches Jugendherbergswerk – Reisedienst –, Postfach 220, 4930 Detmold – Ferienangebote für behinderte Teilnehmer auf Anfrage
● Deutsches Jugendherbergswerk Hannover e.V. Jugendherberge Lüneburg Soltauer Str. 133, 2120 Lüneburg
● Deutsche Pfadfinderschaft St. Georg, Bundesleitung, Referat Behindertenarbeit, Postfach 32 01 20, 4000 Düsseldorf – Geistig- und Körperbehinderte im Alter von 12–25 Jahre
● Deutsche Pfadfinderschaft St. Georg, Diözesanverband Bamberg, Bärenschanzstr. 75, 8500 Nürnberg 80 – Körper- und geistig behinderte und nichtbehinderte Kinder und Jugendliche von 8–20 Jahren
● Deutsche Pfadfinderschaft St. Georg, Diözesanbüro-München, Kapuzinerstr. 39/1, 8000 München 5 – Ferienangebote für körper- und geistigbehinderte Kinder und Jugendliche von 8–25 Jahren
● Deutsches Reisebüro GmbH Eschersheimer Landstr. 25–27, 6000 Frankfurt/Main 1 – Gruppen- und Einzelreisen für behinderte Menschen, Helfer werden nicht gestellt
● Deutsches Rotes Kreuz, Landesverband Westfalen-Lippe, Sperlichstr. 25, 4400 Münster
● Diözese Mainz, Behinderten-Seelsorge, Pfarrer Helmut Bellinger, Pfarrstr. 3, 6500 Mainz
● Diözesanbüro der DPSG, Luitpoldstr. 2, 8078 Eichstätt – Ferienangebote für körper- und geistigbehinderte Kinder im Alter von 8–12 Jahren
● DPSG – Bundesleitung – Referat Behindertenarbeit, Postfach 32 01 20 – Ferienangebote für Körper- und geistig Behinderte im Alter von 10–25 Jahren
● DRK-Generalsekretariat Friedrich-Ebert-Allee 71, Ref. 21, 5300 Bonn 1 – Kur- und Erholungsmaßnahmen für alle Behinderungsarten ohne Altersseinschränkung
● Eberhardt-Reisen, Bahnhofstr. 2, 7530 Pforzheim

*(wird fortgesetzt)*

---

## *Das letzte Wort*

***Man sollte die Dinge so nehmen, wie sie kommen. Aber man sollte auch dafür sorgen, daß sie so kommen, wie man sie nehmen möchte.***

***(Curt Goetz)***

*Dieses Symbol überreichte der Landesverband Mecklenburg-Vorpommern dem Präsidenten. Wer hat andere Ideen für ein Verbands-Symbol?*


**Helfen ist unser Handwerk**

**Dazu kommen wir ins Haus**

**Rollstuhl-Service**
**Lichtenauer Straße 42/44**
**Berlin - 1092**
**Tel.: 55 44 53 23**

**Vertrieb und Reparatur von Rollstühlen und Reha-Mitteln**

**Vertragspartner von**
**Mayra –**
**Ortopädia –**
**D O W**

**Lieferant der Krankenkassen/ Versicherungen**


Wünsche die Bekanntschaft einer beinamputierten (schlanken?) Frau zwischen 35 und 47 zwecks fester Bindung zu machen. Ich bin 52/1,80 m, gesch., NR, NT. Chiffre-Nr. 002 DIE STÜTZE, Neue Grünstraße 18, Berlin, 1020.

Verk. Skoda 120 L, Bj. 8/84, Vollhandbedienung, s. g. Zustand, Pr. nach Vereinb., Tel. Bln. 5 42 39 06

**Kontaktadresse:**
Interessengemeinschaft Contergangeschädigter Niedersachsen e.V., Hilfswerk für vorgeburtlich Geschädigte. Über: Berthold Pleiß, Charlottenstraße 47, D-3000 Hannover 91, Tel.: 0511-4 58 11 72